

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 9

Rottenburg am Neckar, 15. August 2016

Band 60

Apostolischer Stuhl		Diözesanverwaltungsrat	
Botschaft zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	246	Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung – Satzungsänderung	253
Bischöfliches Ordinariat		Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V. – Satzungsänderung	257
Der Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen und der Lektoren und Lektorinnen – Richtlinien für die Diözese Rottenburg-Stuttgart	247	Personalangelegenheiten	
Organisationserlass für das Diözesanarchiv Rottenburg	249	Personalnachrichten	261
Organisationserlass für die Registratur des Bischöflichen Ordinariates	250	Weihe und Anstellung des Neupriesters als Vikar	262
Dekret über die Aufhebung der Zuordnung der im Dekanat Bad Mergentheim wohnhaften polnischen Katholiken zur Polnischen Katholischen Gemeinde Schwäbisch Gmünd „Milosierdzia Bozego“ und deren Eingliederung in die Polnische Katholische Gemeinde Ludwigsburg „Matka Boska Czestochowska z Jasnej Góry“ mit Wirkung zum 1. Januar 2017	251	Promotion	262
Caritas-Sammlung vom 17. bis 25. September 2016	252	Stellenausschreibungen	262
Datenschutz bei der Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen	252	Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	264
Warnungen	253	Mitteilungen	
		Diebstahl eines Tabernakels	264
		Weltgebetstag 2017 Philippinen	265
		St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG, Stuttgart – Bericht über das Geschäftsjahr 2015	267
		St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Verbundene Hausratversicherung (VHV) – VVaG, Stuttgart, (vormals Brandkasse (BK) VVaG – Bericht über das Geschäftsjahr 2015	287

Apostolischer Stuhl

Papst Franziskus Botschaft zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Kommunikation und Barmherzigkeit – eine fruchtbare Begegnung

Liebe Brüder und Schwestern,

das Heilige Jahr der Barmherzigkeit lädt uns ein, über die Beziehung zwischen Kommunikation und Barmherzigkeit nachzudenken. Tatsächlich ist die mit Christus, der lebendigen Inkarnation des barmherzigen Gottes, vereinte Kirche berufen, die Barmherzigkeit als kennzeichnendes Merkmal all ihren Seins und Handelns zu leben. Was wir sagen und wie wir es sagen, jedes Wort und jede Geste müsste imstande sein, das Mitleid, die Zärtlichkeit und die Vergebung auszudrücken, die Gott allen entgegenbringt. Die Liebe ist von Natur aus Kommunikation, sie führt dazu, sich zu öffnen und sich nicht abzuschotten. Und wenn unser Herz und unsere Gesten von der Nächstenliebe, von der göttlichen Liebe beseelt sind, wird unsere Kommunikation eine Überbringerin der Kraft Gottes sein.

Wir sind aufgerufen, als Kinder Gottes mit allen in Verbindung zu treten, ohne jemanden auszuschließen. In besonderer Weise gehört es wesentlich zur Sprache und zum Handeln der Kirche, Barmherzigkeit zu übermitteln, so dass sie die Herzen der Menschen anrührt und sie auf dem Weg zur Fülle des Lebens unterstützt. Diese Lebensfülle allen zu bringen, ist Jesus Christus ja vom Vater gesandt und zu uns gekommen. Es geht darum, die Wärme der Mutter Kirche in uns aufzunehmen und um uns zu verbreiten, damit Jesus erkannt und geliebt wird – jene Wärme, die den Worten des Glaubens Substanz verleiht und in der Verkündigung wie im Zeugnis den „Funken“ entzündet, der sie lebendig macht.

Die Kommunikation hat die Macht, Brücken zu bauen, Begegnung und Einbeziehung zu fördern und so die Gesellschaft zu bereichern. Wie schön ist es, wenn man sieht, wie Menschen bemüht sind, ihre Worte und Gesten sorgfältig zu wählen, um Unverständnis zu überwinden, das verwundete Gedächtnis zu heilen und Frieden und Harmonie zu schaffen. Worte können Brücken spannen zwischen Menschen, Familien, sozialen Gruppen und Völkern. Und das im physischen wie im digitalen Bereich. Mögen daher Worte und Taten so beschaffen sein, dass sie uns helfen, aus den Teufelskreisen von Verurteilungen und Rache auszusteigen, die Einzelne und Nationen weiterhin gefangen halten und zu hasserfüllten Äußerungen führen. Das Wort des Christen entspringt dagegen dem Wunsch, Gemeinschaft wachsen zu lassen, und versucht selbst dann, wenn es das Böse unnachgiebig verurteilen muss, niemals die Beziehung und die Kommunikation abzubrechen.

Ich möchte daher alle Menschen guten Willens einladen, die Macht der Barmherzigkeit, zerrissene Beziehungen zu heilen und in die Familien und die Gemeinschaften wieder Frieden und Harmonie zu tragen, neu zu entdecken. Wir alle wissen, wie alte Verwundungen und lange gehegter Groll Menschen gefangen halten und sie daran hindern können, Kontakt aufzunehmen

und sich zu versöhnen. Und das gilt auch für die Beziehungen unter den Völkern. In all diesen Fällen ist die Barmherzigkeit imstande, eine neue Art in Gang zu setzen, miteinander zu sprechen und in Dialog zu treten. Shakespeare hat das wortgewandt zum Ausdruck gebracht: »Die Barmherzigkeit ist keine Pflicht. Sie fällt vom Himmel, wie die Erquickung des Regens auf die Erde träufelt. Sie ist ein zweifacher Segen: Sie segnet den, der sie gewährt, und den, der sie empfängt« (*Der Kaufmann von Venedig*, 4. Akt, 1. Szene).

Es ist zu hoffen, dass auch die Sprache der Politik und der Diplomatie sich inspirieren lassen von der Barmherzigkeit, die niemals etwas als verloren aufgibt. Ich appelliere vor allem an diejenigen, die im institutionellen und im politischen Bereich sowie auf dem Gebiet der Meinungsbildung Verantwortung tragen, immer wachsam zu sein in Bezug auf ihre Äußerungen über Andersdenkende oder -handelnde und auch über die, die einen Fehler begangen haben mögen. Allzu leicht gibt man der Versuchung nach, solche Situationen auszunutzen und auf diese Weise Öl ins Feuer des Missbrauchs, der Angst und des Hasses zu gießen. Dagegen braucht es Mut, um die Menschen auf Versöhnungsprozesse hin auszurichten, und gerade dieser positive und kreative Wagemut ist es, der echte Lösungen für alte Konflikte und die Gelegenheit zur Verwirklichung eines dauerhaften Friedens bietet. »Selig die Barmherzigen, denn sie werden Erbarmen finden [...] Selig, die Frieden stiften, denn sie werden Söhne Gottes genannt werden« (*Mt 5,7.9*).

Wie wünsche ich mir, dass unsere Art der Kommunikation wie auch unser Dienst als Hirten der Kirche niemals den hochmütigen Stolz des Triumphes über einen Feind zum Ausdruck brächten noch diejenigen demütigten, die die Mentalität der Welt als Verlierer betrachten, die auszuschließen sind! Die Barmherzigkeit kann helfen, die Widrigkeiten des Lebens zu mildern, und denen, die nur die Kälte des Urteils erfahren haben, Wärme schenken. Möge der Stil unserer Kommunikation so geartet sein, dass er die Logik der krassen Trennung nach Sündern und Gerechten überwindet. Wir können und müssen über Situationen der Sünde – Gewalt, Korruption, Ausbeutung usw. – richten, aber wir dürfen nicht über Menschen richten, denn allein Gott kann das Innerste ihres Herzens deuten. Unsere Aufgabe ist es, den zu ermahnen, der einen Fehler begeht, indem wir die Schlechtigkeit und Ungerechtigkeit gewisser Verhaltensweisen anprangern, mit dem Ziel, die Opfer zu befreien und den Gefallenen aufzuheben. Das Johannesevangelium sagt uns: »Die Wahrheit wird euch befreien« (8,32). Diese Wahrheit ist letztlich Christus selbst, dessen sanfte Barmherzigkeit das Maß ist für unsere Art, die Wahrheit zu verkünden und die Ungerechtigkeit zu verurteilen. Unsere Hauptaufgabe besteht darin, die Wahrheit mit Liebe zu bekräftigen (vgl. *Eph 4,15*). Nur mit Liebe gesprochene und von Sanftmut und Barmherzigkeit begleitete Worte treffen die Herzen von uns Sündern. Harte oder moralistische Worte laufen Gefahr, diejenigen, die wir zur Umkehr bewegen und in die Freiheit führen möchten, weiter zu entfernen, indem wir ihre innere Haltung der Weigerung und Abwehr stärken.

Manche meinen, eine auf Barmherzigkeit gegründete Sicht der Gesellschaft sei unentschuldig idealistisch oder übertrieben nachsichtig. Doch versuchen wir einmal, an unsere ersten Erfahrungen von Beziehung im Schoß der Familie zurückzudenken. Unsere Eltern

haben uns mehr für das, was wir sind, geliebt und geschätzt, als für unsere Fähigkeiten und unsere Erfolge. Die Eltern wollen natürlich das Beste für ihre Kinder, aber ihre Liebe ist nie abhängig vom Erreichen der Ziele. Das Elternhaus ist der Ort, wo du immer aufgenommen wirst (vgl. *Lk* 15,11–32). Ich möchte alle ermutigen, die menschliche Gesellschaft nicht als einen Raum zu verstehen, in dem Fremde Konkurrenz machen und versuchen sich durchzusetzen, sondern vielmehr als ein Haus oder eine Familie, wo die Tür immer offen steht und man versucht, einander anzunehmen.

Dafür ist es grundlegend, zuzuhören. Kommunikation bedeutet miteinander teilen, und das verlangt das Zuhören, die Aufnahme. Zuhören ist viel mehr als hören. Das Hören betrifft den Bereich der Information; das Zuhören verweist hingegen auf den der Kommunikation und verlangt Nähe. Das Zuhören gestattet uns, die richtige Haltung einzunehmen, indem wir die ruhige Situation des Zuschauers, des Nutzers und des Konsumenten verlassen. Zuhören bedeutet auch, fähig zu sein, an Fragen und Zweifeln Anteil zu nehmen, einen Weg Seite an Seite zu gehen, sich von jedem Allmachtsdünkel zu lösen und die eigenen Fähigkeiten und Gaben demütig in den Dienst des Gemeinwohls zu stellen.

Zuhören ist niemals leicht. Manchmal ist es bequemer, sich taub zu stellen. Zuhören bedeutet, dem Wort des anderen Aufmerksamkeit zu schenken, den Wunsch zu haben, es zu verstehen, ihm Wert beizumessen, es zu respektieren und zu hüten. Beim Zuhören vollzieht sich eine Art von Martyrium, ein Opfer des eigenen Selbst, in dem sich die heilige Geste erneuert, die Mose vor dem brennenden Dornbusch vollbrachte: auf dem „heiligen Boden“ der Begegnung mit dem anderen, der zu mir spricht, sich die Sandalen ausziehen (vgl. *Ex* 3,5). Zuhören zu können ist eine unsägliche Gnade, eine Gabe, die man erleben muss, um sich dann darin zu üben, sie anzuwenden.

Auch E-Mail, SMS, soziale Netze und Chats können Formen ganz und gar menschlicher Kommunikation sein. Nicht die Technologie bestimmt, ob die Kommunikation authentisch ist oder nicht, sondern das Herz des Menschen und seine Fähigkeit, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel gut zu nutzen. Die sozialen Netze sind imstande, Beziehungen zu begünstigen und das Wohl der Gesellschaft zu fördern, aber sie können auch zu einer weiteren Polarisierung und Spaltung unter Menschen und Gruppen führen. Der digitale Bereich ist ein Platz, ein Ort der Begegnung, wo man lieblosen oder verletzen, eine fruchtbare Diskussion führen oder Rufmord begehen kann. Ich bete darum, dass das in Barmherzigkeit gelebte Jubiläumsjahr »uns offener [mache] für den Dialog, damit wir uns besser kennen und verstehen lernen. Es überwinde jede Form der Verslossenheit und Verachtung und vertreibe alle Form von Gewalt und Diskriminierung« (Verkündigungsbulle *Misericordiae vultus*, 23). Auch im Netz wird eine wirkliche Bürgerschaft aufgebaut. Der Zugang zu den digitalen Netzen bringt eine Verantwortung für den anderen mit sich, den wir nicht sehen, der aber real ist und seine Würde besitzt, die respektiert werden muss. Das Netz kann gut genutzt werden, um eine gesunde und für das Miteinander-Teilen offene Gesellschaft wachsen zu lassen.

Die Kommunikation, ihre Orte und ihre Mittel haben für viele Menschen zu einer Horizonterweiterung geführt. Das ist ein Geschenk Gottes, und es ist auch eine

große Verantwortung. Ich definiere diese Macht der Kommunikation gerne als ein „Nahesein“. Die Begegnung von Kommunikation und Barmherzigkeit ist in dem Maße fruchtbar, in dem es ein Nahesein hervorbringt, das sich des anderen annimmt, ihn tröstet, heilt, begleitet und mit ihm feiert. In einer geteilten, aufgesplitterten, polarisierten Welt eine Kommunikation in Barmherzigkeit zu pflegen bedeutet, einen Beitrag zu leisten zu einem guten, freien und solidarischen Nahesein unter Kindern Gottes und Brüdern und Schwestern im Menschsein.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2016

Franziskus

Hinweis: In Deutschland wird der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel jeweils am **zweiten Sonntag im September** begangen.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 3779 – 13.07.16

PfReg. K 1.8

Der Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen und der Lektoren und Lektorinnen

Richtlinien für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Der liturgische Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen wurde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Jahre 1968 eingeführt und fand in den Gemeinden rasch eine gute Akzeptanz. Die heute gültigen rechtlichen Grundlagen dieses Dienstes sind in der Instruktion „*Immense caritatis*“ der Sakramentenkongregation (1973) sowie in den *Canones* 230, § 3; 910, § 2 des kirchlichen Rechtsbuchs (1983) zusammengefasst.

Die Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen üben ihren Dienst aus

- als getaufte und gefirmte Christen. Kraft der Taufe und der Firmung haben sie Anteil am gemeinsamen Priestertum der Getauften, das sie befähigt, in den Gottesdiensten der Kirche mitzuwirken;
- als beauftragte Gemeindemitglieder. Kraft der Beauftragung nehmen sie eine besondere Aufgabe in der Liturgie der Kirche wahr. Die Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen haben für ihren Einsatz gemäß dem Prinzip der tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern Dank und Anerkennung verdient. In den Gemeinden haben sie einen beachtlichen Beitrag zur Erneuerung der Liturgie im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils geleistet. Ihr liturgischer Dienst wird auch künftig gebraucht.

Die Richtlinien für den Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen in der Diözese Rotten-

burg-Stuttgart werden unter Berücksichtigung der in den vergangenen 50 Jahren gemachten Erfahrungen fortgeschrieben.

1. Grundsätzliche Regelungen

- a. Den Dienst der Kommunionsspendung in
- Messfeiern und Wort-Gottes-Feiern
 - bei Kranken

können Frauen und Männer übernehmen, die vom leitenden Pfarrer namentlich zu je einem dieser Dienste beauftragt worden sind.

Vorausgesetzt werden ein Leben aus dem Glauben, die Mitarbeit in der Gemeinde und die Mitfeier ihrer Gottesdienste sowie eine innere Sensibilität für die Liturgie der Kirche und ein vertieftes Verständnis der Eucharistie.

- b. Priester und Diakon sind von Amts wegen Spender der heiligen Kommunion in der Messfeier. Mit ihnen zusammen teilen die beauftragten Frauen und Männer die Kommunion aus, wenn die Zahl der Kommunikanten dies erfordert.
- c. Krankenkommunionshelfer und -helferinnen können an Sonn- und Wochentagen die Krankenkommunion und die Wegzehrung überbringen, sofern
- ein Priester oder Diakon nicht zur Verfügung steht;
 - diese wegen anderer Seelsorgeverpflichtungen oder aus Krankheits- und Altersgründen verhindert sind.
- d. Der Dienst der Kommunionsspendung erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer.
- e. Bei der Spendung der heiligen Kommunion tragen die Beauftragten eine diesem Dienst angemessene Kleidung.
- f. Kommunionshelfer und Kommunionshelferinnen können im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung von Priester oder Diakon in Betstunden oder Gebetszeiten die heilige Eucharistie zur Anbetung öffentlich aussetzen sowie in den Tabernakel zurückstellen, jedoch ohne den sakramentalen Segen zu erteilen (c. 943 CIC).

2. Beauftragung

Der leitende Pfarrer beauftragt in einem Gottesdienst vor Ort zum Dienst der Kommunionsspendung in Messfeiern und Wort-Gottes-Feiern Frauen und Männer, die im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat vorgeschlagen worden sind. Die Beauftragung erfolgt durch eine Urkunde.

Ebenso beauftragt er Frauen und Männer, die bei kranken und alten Gemeindemitgliedern in Wohnungen, Krankenhäusern und Altenheimen die Kommunion überbringen.

Die Beauftragungsurkunden werden zur Unterschrift und Übergabe im Gottesdienst nach dem Besuch des entsprechenden Einführungskurses den jeweiligen Pfarrämtern vom Referat Liturgische Dienste, Institut für Fort- und Weiterbildung, zugeschickt.

(Gebete für die Beauftragung zu einem liturgischen Dienst finden sich in der Arbeitshilfe „HOFFNUNGS-

TRÄGER – Anerkennung – Sendung – Beauftragung von ehrenamtlich Engagierten“. Die Arbeitshilfe wurde von der Hauptabteilung IV, Pastorale Konzeption, im Juni 2016 herausgegeben und allen Pfarrämtern zugeschickt.)

Das Mindestalter für Kommunionshelfer und Kommunionshelferinnen beträgt in der Regel 25 Jahre.

Die Beauftragung gilt bis zum Widerruf.

Es ist sinnvoll, wenn in einer Gemeinde gemäß ihrer Größe und der Häufigkeit ihrer Gottesdienste mehrere Personen diese Dienste versehen.

Bevor die im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat vorgeschlagenen Personen einen Einführungskurs besuchen, führt der leitende Pfarrer oder der pastorale Mitarbeiter/die pastorale Mitarbeiterin, der/die von ihm dazu delegiert wird, ein persönliches Gespräch über den Kommunionshelferdienst und seine Voraussetzungen.

3. Einführung

Der Beauftragung im Gemeindegottesdienst geht ein Einführungskurs voraus, der die theologische, spirituelle und praktische Grundlegung des Kommunionshelferdienstes vermittelt. Für Kommunionshelfer und Kommunionshelferinnen in Mess- und Wort-Gottes-Feiern und für Kommunionshelfer und Kommunionshelferinnen im Dienst der Krankenkommunion wird ein jeweils spezifischer Einführungskurs angeboten.

Die Durchführung übernimmt das Referat Liturgische Dienste im Institut für Fort- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der HA VIIIa, Liturgie, des Bischöflichen Ordinariates.

Die erforderlichen Angaben zur Anmeldung sind dem Anmeldeformular im Fortbildungskalender des Instituts für Fort- und Weiterbildung der kirchlichen Dienste, Diözese Rottenburg-Stuttgart, bzw. der Homepage des Instituts für Fort- und Weiterbildung zu entnehmen.

4. Weiterbildung

Die Kommunionshelfer und Kommunionshelferinnen üben einen anspruchsvollen liturgischen Dienst aus. Daher soll ihrer kontinuierlichen liturgischen und spirituellen Weiterbildung besondere Beachtung geschenkt werden. Den Gemeinden wird empfohlen, wenigstens einmal im Jahr mit allen, die im liturgischen Dienst tätig sind, aktuelle Fragen des Gottesdienstes sowie ihres liturgischen Dienstes und geistlichen Lebens zu besprechen. Darüber hinaus finden regelmäßig regionale und diözesane Besinnungstage statt.

5. Wort-Gottes-Feiern am Sonntag

Die Beauftragung zum Kommunionshelferdienst berechtigt nicht zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern am Sonntag. Für diesen Dienst ist eine eigene Beauftragung durch den Bischof notwendig. Diese wird nach dem Besuch eines Einführungskurses „Wort-Gottes-Feiern am Sonntag“ erteilt.

6. Für Lektoren und Lektorinnen

Der Dienst am Wort Gottes, den Lektorinnen und Lektoren wahrnehmen, bedarf einer guten Hinführung durch entsprechende Einführungskurse. Diese Kurse

vermitteln eine bibeltheologische wie spirituelle Grundlegung und führen ein in die praktische Ausübung des Lektorinnen-/Lektorendienstes. Ihre Durchführung wird von der Dekanatssebene organisiert. Lektoren und Lektorinnen werden ihrem Dienst am Wort Gottes entsprechend ebenfalls in einem Gottesdienst vor Ort vom leitenden Pfarrer beauftragt. Diese Beauftragung kann sinnvollerweise mit der Beauftragung der Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer verbunden werden.

Rottenburg, den 14. Juli 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 3735 – 11.07.16
P_fReg. B 2.1

Organisationserlass für das Diözesanarchiv Rottenburg

Gemäß CIC ist in jeder Kurie ein Diözesanarchiv einzurichten, in dem die Dokumente und Schriftstücke, die sich auf die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Diözese beziehen, geordnet und sorgfältig aufbewahrt werden (CIC/1983, can. 486 § 2). Der Diözesanbischof hat darüber hinaus auch dafür zu sorgen, dass die Akten und Dokumente der Archive der Pfarreien sorgfältig aufbewahrt werden (CIC/1983 can. 491 § 1) und dass in seiner Diözese ein historisches Archiv eingerichtet wird, in dem die Dokumente, die historische Bedeutung haben, sorgfältig aufbewahrt und systematisch geordnet werden (CIC/1983 can. 491 § 2). Nach CIC gehört zum Diözesanarchiv auch die laufende Registratur. Die Registratur des Bischöflichen Ordinariates ist ein Sachgebiet des Diözesanarchivs.

1. Ziele des Diözesanarchivs

Die Archive der katholischen Kirche dokumentieren das Wirken der Kirche und erfüllen als Gedächtnis der Kirche sowie der Gesellschaft und als Teil ihrer Kulturgüter eine wichtige pastorale Funktion. Sie dienen der Erforschung der Geschichte der Kirche, ihrer Verwaltung und der Rechtssicherung (vgl. Kirchliche Archivordnung, Präambel).

2. Aufgaben des Diözesanarchivs

Das Diözesanarchiv nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Es nimmt im Auftrag des Diözesanbischofs die Fachaufsicht über das laufende und historische Schriftgut aller kirchlichen Rechtsträger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wahr.
- Es archiviert das Archivgut der Diözesankurie Rottenburg-Stuttgart. Archivieren umfasst die Erfassung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen der Diözesankurie, deren sachgemäße und dauerhafte Verwahrung, Ergänzung, Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Erschließung (Ordnung und Verzeichnung), Aus-

kunftserteilung, Erforschung, Veröffentlichung und Bereitstellung für die Benutzung.

- Die Archivierung erstreckt sich auch auf die elektronische Schriftgutverwaltung und digitale Daten. Das Diözesanarchiv wirkt mit bei der Einführung elektronischer Schriftgutverwaltung und bei der Festlegung von in der Kurie bzw. der Diözese gültigen Austauschformaten zur Archivierung elektronischer Dokumente.
- In Ergänzung zum amtlichen Schriftgut archiviert das Diözesanarchiv auch Nachlässe und Sammlungen.
- Es verwahrt und betreut in begründeten Einzelfällen die Zwischenarchive einzelner Abteilungen.
- Es berät alle kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart, insbesondere die Dekanate und Kirchengemeinden, kirchlichen Vereine und Verbände und Orden bischöflichen Rechts
 - bei der Organisation der Schriftgutverwaltung
 - bei der Einrichtung und Führung der Registratur
 - bei Entscheidungen über die Unterbringung des Archivs
 - bei Fragen zur Aktenordnung
 - bei Fragen zum Archivrecht und bei Fragen zur Auskunftserteilung aus Registratur und Archiv
 - bei Fragen zum Papier- und Schreibmittelseinsatz
 - bei Fragen zur Erhaltung und Restaurierung von Archivgut
 - bei Fragen zur Verwaltung und Nutzung von Archivgut
 - bei Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten und der Beauftragung ehrenamtlicher Archivbetreuer
- Es bietet Kirchengemeinden und Dekanaten (sowie anderen kirchlichen Stellen nach Möglichkeit) die Deponierung ihres älteren Schriftguts im Diözesanarchiv an und entlastet sie durch die sachgemäße Aufbewahrung und dauerhafte Sicherung ihrer Archive, deren Ordnung und Verzeichnung, die Bearbeitung wissenschaftlicher, heimatkundlicher und genealogischer Anfragen und die Betreuung von Forschungen.
- Im Rahmen der Fachaufsicht prüft es die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Archivierungsmaßnahmen und koordiniert die erforderliche Einbindung weiterer Organisationseinheiten.
- Bei Aufhebung einer kirchlichen Körperschaft oder eines kirchlichen Rechtsträgers ohne Rechtsnachfolger fällt das Archiv ans Diözesanarchiv. Das Diözesanarchiv übernimmt in diesem Fall auch Zwischenarchivfunktion und gewährleistet die Aufbewahrung aller Unterlagen für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

- Es berät innerhalb des Bistumsgebiets nach dem Belegenheitsprinzip auch überdiözesane Einrichtungen bei der Schriftgutverwaltung und Archivierung und übernimmt in begründeten Einzelfällen deren Schriftgut.
- Es nimmt Aufgaben im Rahmen der Aus- und Fortbildung wahr. Hierzu zählen Kurse im Institut für Fort- und Weiterbildung für Vikare, Mitarbeitende in Dekanaten und kirchlichen Verwaltungszentren, Pfarrbüros und Kirchenpflegen sowie interne Fortbildungen und Veranstaltungen für Mitarbeitende der Diözesankurie.
- Es trägt durch Ausstellungen, Publikationen, Vorträge und Archivführungen zur diözesanen Öffentlichkeitsarbeit bei.
- Es macht Archivgut für die Benutzung durch Dritte zugänglich und gewährleistet die Einhaltung der kirchenrechtlichen Regelungen, insbesondere die Einhaltung der Schutzfristen nach Kirchlicher Archivordnung (KAO) und der Bestimmungen des Datenschutzes gemäß Kirchlicher Datenschutzordnung (KDO) in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- Es berät bei der Neugestaltung und Erneuerung von Dienstsiegeln und prüft die vorgelegten Entwürfe auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit.
- Es erhebt den Reliquienbefund bei aus Altären geborgenen Reliquienbehältern und archiviert die Weiheurkunden.
- Die Zuständigkeit für das Registrieren, Ordnen, Aufbewahren, Bereitstellen und Aussondern (Anbieten an das Diözesanarchiv) des laufenden Schriftguts des Bischöflichen Ordinariates wird vom Sachgebiet Registratur wahrgenommen (vgl. Organisationserlass für die Registratur des Bischöflichen Ordinariates vom 15.07.2016, KABl. Nr. 09/2016).

3. Zuständigkeit und Leitung

Gemäß CIC liegt die fachliche Zuständigkeit für das Archiv beim Kanzler der diözesanen Kurie. Sie wird wahrgenommen durch den Diözesanarchivar/die Diözesanarchivarin. Der Kanzler ist direkter Vorgesetzter des Diözesanarchivars/der Diözesanarchivarin. Der Diözesanarchivar/die Diözesanarchivarin nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diözesanarchivs und den Leiter/die Leiterin der Registratur des Bischöflichen Ordinariates wahr.

4. Arbeitsweise

Das Diözesanarchiv arbeitet auf der Grundlage des CIC, der „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung (vgl. KABl. Bd. 57, Nr. 4, 15. März 2014, S. 123–128), sowie der in diözesanes Rechts überführten Rahmenordnungen und Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz.

Es unterstützt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Arbeit von Bischof, Generalvikar, Hauptabteilungen, Abteilungen und Stabsstellen des Bischöflichen

Ordinariates und des Officialates sowie der Kirchengemeinden, Dekanate und anderer kirchlicher Rechtsträger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

5. Inkrafttreten

Dieser Organisationserlass tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Rottenburg, den 15. Juli 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 3734 – 11.07.16
PfReg. B 2.1

Organisationserlass für die Registratur des Bischöflichen Ordinariates

Die Registratur des Bischöflichen Ordinariates ist zuständig für das Registrieren, Ordnen, Aufbewahren, Bereitstellen und Aussondern (Anbieten an das Diözesanarchiv) des laufenden Schriftgutes des Bischöflichen Ordinariates gemäß den geltenden Regelungen für die Schriftgutverwaltung. Die Registratur ist ein Sachgebiet des Diözesanarchivs.

1. Ziele der Registratur

- Gewährleistung einer einheitlichen Schriftgutverwaltung des Bischöflichen Ordinariates
- Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen zur Schriftgutverwaltung des Bischöflichen Ordinariates
- Anwendung des Aktenplans des Bischöflichen Ordinariates durch alle Mitarbeitenden
- Pflege und Bereitstellung des in der Registratur aufbewahrten Schriftguts
- Regelmäßige Abgabe von Schriftgut an das Diözesanarchiv.

2. Aufgaben der Registratur

- Gewährleistung der einheitlichen Schriftgutverwaltung des Bischöflichen Ordinariates durch Fachberatung der Hauptabteilungen, Abteilungen und Stabsstellen bei der Verwaltung des Schriftguts
- Einführung, Pflege und Weiterentwicklung des Aktenplans des Bischöflichen Ordinariates
- Schulung, Beratung und Unterstützung der Hauptabteilungen, Abteilungen und Stabsstellen hinsichtlich der Schriftgutverwaltung
- Regelmäßiger Austausch mit den Schriftgutbeauftragten
- Schulung der Mitarbeitenden des Bischöflichen Ordinariates zur Schriftgutverwaltung
- Bearbeitung der Post gemäß Postordnung
- Pflege der in der Registratur geführten Akten

- Bereitstellung der in der Registratur aufbewahrten Akten an befugte Personen des Bischöflichen Ordinariates
- Fortschreibung des Aktenverzeichnisses für die in der Registratur geführten Akten
- Aktualisierung der Richtlinien für die Schriftgutverwaltung des Bischöflichen Ordinariates
- Mitarbeit bei der Erprobung, Einführung und Betrieb eines elektronischen Dokumenten-Management-Systems (DMS) im Bischöflichen Ordinariat. Nach Einführung eines DMS übernimmt die Registratur dessen Betrieb innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.
- Abgabe des Schriftguts an das Diözesanarchiv zu den festgelegten Fristen

3. Organisatorische Zuordnung der Registratur

Die Registratur ist ein Sachgebiet des Diözesanarchivs. Die Leiterin/der Leiter der Registratur ist direkt der Leitung des Diözesanarchivs unterstellt. Die Leitung des Diözesanarchivs hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Registratur an die Leitung der Registratur delegiert.

4. Arbeitsweise der Registratur

Die Registratur leistet ihren Dienst in Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen des Bischöflichen Ordinariates. Sie unterstützt die Hauptabteilungen, Abteilungen und Stabsstellen bei deren Aufgabenerfüllung. Damit trägt sie zur geregelten Verwaltung des gesamten Schriftguts im Bischöflichen Ordinariat bei.

5. Inkrafttreten

Dieser Organisationserlass tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Rottenburg, den 15. Juli 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 3250 – 14.06.16
PfReg. D 1.2

**Dekret über die
Aufhebung der Zuordnung der im Dekanat
Bad Mergentheim wohnhaften polnischen
Katholiken zur Polnischen Katholischen
Gemeinde Schwäbisch Gmünd
„Milosierdzia Bozego“
und deren Eingliederung in die Polnische
Katholische Gemeinde Ludwigsburg „Matka
Boska Czestochowska z Jasnej Góry“
mit Wirkung zum 1. Januar 2017**

Kraft meines bischöflichen Amtes habe ich per Dekret A 3793 vom 1. März 2006 nach Anhörung des Priesterrats gemäß can. 516 § 1 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2006 die Polnische Katholische Gemeinde Schwäbisch

Gmünd „Milosierdzia Bozego“ errichtet und sie der Seelsorgeeinheit 1 „Schwäbisch Gmünd-Mitte“ zugeordnet. Die Gemeinde umfasst die polnischen Katholiken auf dem Gebiet der Dekanate Ostalb (mit Aalen, Ellwangen, Neresheim, Schwäbisch Gmünd), Göppingen-Geislingen (mit Göppingen und Geislingen), Heidenheim, Mergentheim und Schwäbisch Hall. Die Gemeinde wird geleitet von dem dafür von mir ernannten Pfarrer in Zusammenarbeit mit dem von den Gemeindegliedern gewählten Pastoralrat. Der Sitz und die Trägerschaft der Gemeinde liegt bei der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Schwäbisch Gmünd.

Außerdem habe ich kraft meines bischöflichen Amtes per Dekret A 3706 vom 10. April 2006 nach Anhörung des Priesterrats gemäß can. 516 § 1 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2006 die Polnische Katholische Gemeinde Ludwigsburg „Matka Boska Czestochowska z Jasnej Góry“ errichtet und sie der damaligen Seelsorgeeinheit 11 „Ludwigsburg Mitte-Ost“ zugeordnet. Die Gemeinde umfasst die polnischen Katholiken auf dem Gebiet der Dekanate Calw, Freudenstadt, Heilbronn-Neckarsulm, Hohenlohe, Ludwigsburg und Mühlacker. Die Gemeinde wird geleitet von dem dafür von mir ernannten Pfarrer in Zusammenarbeit mit dem von den Gemeindegliedern gewählten Pastoralrat. Die Trägerschaft der Gemeinde liegt bei der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth, Ludwigsburg-Grünbühl.

Um eine einigermaßen gleichmäßige Verteilung der polnischen Katholiken auf die einzelnen Gemeinden herstellen zu können und auch Fahrtwege zu den Gottesdienstorten sinnvoll zu gestalten, kam die Idee auf, die im Dekanat Bad Mergentheim lebenden Mitglieder der Polnischen Katholischen Gemeinde Schwäbisch Gmünd, die die polnische Staatsangehörigkeit besitzen, aus dieser Gemeinde herauszulösen und sie der überregionalen Polnischen Katholischen Gemeinde Ludwigsburg zuzuordnen.

Der Pastoralrat der Polnischen Katholischen Gemeinde Ludwigsburg hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2015 der vorgenannten Änderung der Zuordnung einstimmig zugestimmt. Zuvor hat sich der Pastoralrat der Polnischen Katholischen Gemeinde Schwäbisch Gmünd hiermit einverstanden erklärt. Zudem hat der Dekan des Katholischen Dekanats Ludwigsburg, Herr Alexander König, in seinem Schreiben vom 15. März 2016 die Zustimmung hierzu erteilt.

Die Sitzung des Bischöflichen Ordinariates hat der vorgenannten Zuordnungsänderung am 31. Mai 2016 ebenfalls zugestimmt.

Kraft meines bischöflichen Amtes regele ich hiermit, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2017 die Zuordnung der im Dekanat Bad Mergentheim wohnhaften polnischen Katholiken zur Polnischen Katholischen Gemeinde Schwäbisch Gmünd „Milosierdzia Bozego“ aufgehoben wird und diese in die Polnische Katholische Gemeinde Ludwigsburg „Matka Boska Czestochowska z Jasnej Góry“ eingegliedert werden.

Infolgedessen enden für die im Dekanat Bad Mergentheim wohnhaften Mitglieder der Polnischen Katholischen Gemeinde Schwäbisch Gmünd mit Wirkung zum 1. Januar 2017 die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten in Bezug auf ihre bisherige Gemeindezugehörigkeit in der Seelsorgeeinheit 1 „Schwäbisch Gmünd-Mitte“. Aufgrund der Zuordnung zur Seelsorgeeinheit 10 „Ludwigsburg“ entsendet die Polnische

Katholische Gemeinde Ludwigsburg in den Gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit die nach § 10 KGO vorgesehene Vertretung. Die hauptberuflichen Pastoralen Dienste gehören zum Pastoralteam dieser Seelsorgeeinheit.

Für das Leben und Wirken dieser Gemeinde, insbesondere für ihre Leitung und für den Pastoralrat, finden die Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABL. 2005, S. 103 ff.) und die in Ausführung hierzu erlassenen Regelungen in ihren jeweiligen Fassungen Anwendung. Ergänzend gelten die „Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO“ und die „Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten“ in ihren jeweiligen Fassungen entsprechend dem in den Richtlinien festgelegten Umfang.

Rottenburg, den 15. Juni 2016

+ **Dr. Gebhard Fürst**

Bischof von Rottenburg-Stuttgart

BO-Nr. 3547 – 30.06.16
PfReg. H 7.4 b

Caritas-Sammlung vom 17. bis 25. September 2016

Hier und jetzt helfen

Die Hälfte der Spenden bleibt für karitative Arbeit in den Kirchengemeinden

„Hier und jetzt helfen“. Unter diesem Motto ruft die Caritas vom 17. bis zum 25. September zur Caritas-Sammlung in allen Gemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf. Die Spenden werden für Hilfsangebote direkt vor Ort eingesetzt: 50 Prozent der Sammlung bleibt in den Kirchengemeinden für sozial-karitative Aufgaben (Stuttgarter Gemeinden 40 Prozent). Der andere Teil geht an den Caritasverband für Dienste und Projekte in der jeweiligen Caritas-Region vor Ort.

Alte wie junge Menschen machen sich viele Gedanken über ihre eigene Zukunft: Die Älteren hoffen, möglichst lange gesund und selbstständig zu bleiben, während sie auf ihre Lebensleistung zurückblicken. Junge Menschen fragen sich währenddessen, wer später einmal für ihre Rente sorgt oder wie sie Arbeit und Familie mit der Pflege der Eltern vereinbaren können. Ein Trend lässt sich auf jeden Fall ausmachen: Die Zahl der älteren Menschen wird deutlich zunehmen, der Anteil der Jüngeren hingegen sinken. Wie kann bei diesen Voraussetzungen die Solidarität zwischen den Generationen gefördert werden, damit sowohl die Jungen als auch die Älteren das bekommen, was sie brauchen? Diesen Umbruch will die Caritas mitgestalten.

Die Caritas setzt sich dafür ein, dass die Generationen im tagtäglichen Leben füreinander Verantwortung übernehmen können. Etwa wenn ein jugendlicher Helfer sich um die alte Dame im Seniorenheim kümmert,

ihr vorliest und sie zum Arztbesuch begleitet. Oder wenn ältere Ehrenamtliche Familien mit vielen Kindern oder Alleinerziehenden zu Hause helfen. Hier wie dort erfahren die Freiwilligen Anleitung und Unterstützung durch Caritas-Mitarbeitende. Andere Haupt- und Ehrenamtliche kümmern sich derzeit um Kinder und Jugendliche, die aus ihrem Heimatland geflohen sind. Im Spiel eröffnen sie den Flüchtlingskindern Hoffnung auf ein besseres Leben.

Eine gute Basis für Senioren, Kinder und Familien schaffen, damit sie zur Gesellschaft dazugehören und sich verwirklichen können, das will die Caritas mit ihrer Jahreskampagne 2016 „Mach dich stark für Generationengerechtigkeit“.

Auch Caritas und Kirchengemeinden setzen sich für Ältere und Jüngere ein

Um hier konkret helfen zu können, ist die Caritas auf Spenden angewiesen. Denn längst nicht alle notwendigen Hilfsangebote können über Pflegesätze oder Projektmittel finanziert werden. Die Spenden aus der Caritas-Sammlung fließen direkt in Hilfsangebote für Menschen in Not vor Ort: 50 beziehungsweise 40 Prozent (für Stuttgart) der Sammlung bleiben in den Kirchengemeinden für karitative Aufgaben wie Besuchsdienste oder Familienhilfen. Der andere Teil geht an den Caritasverband für Dienste und Projekte in der jeweiligen Region vor Ort.

Die Caritas bittet um Spenden unter dem Stichwort „Caritas-Sammlung 2016“ auf das Konto IBAN DE31 6005 0101 0002 6662 22, BIC SOLADEST600.

Weitere Informationen unter
www.caritas-spende.de/sammlungen

BO-Nr. 3710 – 08.07.16
PfReg. F 1.1 g

Datenschutz bei der Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen

Die Diözese beabsichtigt, die Namen der Priester und Diakone, die im Laufe des kommenden Jahres ein Jubiläum feiern, der PAX-Vereinigung kath. Kleriker e.V. bekannt zu geben. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie in Vollzug der für ihn geltenden Vorschriften, wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht.

Priester und Diakone, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dies bitte **schriftlich bis 15.10. dieses Jahres** dem Bischöflichen Ordinariat (Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung V – Pastorales Personal, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar; E-Mail: HA-V@bo.drs.de) mitteilen. Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, werden die Namen zur Veröffentlichung (unter Angabe des Wohnortes) weitergegeben.

BO-Nr. 3995 - 25.07.16

PfReg. Q

Warnung vor unsachgemäßer Benutzung von Pfarrarchiven und Pfarrbibliotheken

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz warnt davor, dass sich seit einiger Zeit ein Mann um die 60 Jahre in Bibliotheken unter Angabe wechselnder Namen und Vorspiegelung historischer Studien wertvolle antiquarische Handschriften mit Illustrationen und Karten vorlegen lässt, der in dringendem Verdacht steht, diese Schriften durch das Heraustrennen von Seiten zu zerstören. Wir rufen die Pfarrarchive und Pfarrbibliotheken daher zur erhöhten Vorsicht auf.

Generell verweisen wir aus diesem Anlass darauf, dass gemäß § 5 der Benutzungsordnung für die Pfarrarchive (KABl. 1989, S. 739-741) eine Einsichtnahme in Pfarrarchivalien nur unter Aufsicht erfolgen kann. Es ist sicherzustellen, dass der Benutzer die Archivalien pfleglich behandelt (§ 6 Abs. 1 der Benutzungsordnung); zugleich ist auszuschließen, dass der Benutzer Veränderungen jeglicher Art am Archivgut vornimmt (§ 6 Abs. 2 der Benutzungsordnung).

BO-Nr. 3996 - 25.07.16

PfReg. Q

Warnung vor Rosenkranzverkauf

Das Bistum Fulda warnt davor, dass Vertreter eines „Bürgerverbands Zentrum für demokratische Entwicklung Skopje“ bzw. eines „Zentrums für Demokratische Entwicklung und Initiativen (CDRIM)“ ebenfalls in Skopje, Mazedonien, in der letzten Zeit an verschiedenen Orten darum gebeten hätten, nach den Sonntagsgottesdiensten Rosenkränze verkaufen zu dürfen. Der Erlös solle Kindern in Kroatien zugutekommen, die dort im Krieg verletzt worden seien. Teilweise seien Bescheinigungen katholischer Pfarrämter über einen dortigen Rosenkranzverkauf vorgelegt worden. Seitens der Vertreter komme es allerdings immer wieder zu Ungeheimheiten, die ernsthafte Zweifel an der Seriosität des Anliegens aufkommen ließen. Auch sei eine Überprüfung der Richtigkeit der Anfragen bislang nicht möglich gewesen. Da es auch in unserer Diözese zu derlei Anfragen kommen kann, raten wir davon ab, diesen zu entsprechen.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 2028 – 14.04.16

Paul Wilhelm von Keppeler-Stiftung

– Satzungsänderung –

Der Vorstand der „Paul Wilhelm von Keppeler-Stiftung“ beantragte mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 die Genehmigung von Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Stiftungsrat der „Paul Wilhelm von Keppeler-Stiftung“ beschloss die Satzungsänderungen in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2015.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 14. März 2016 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat am 9. Oktober 2015 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 lit. a) der Satzung der „Paul Wilhelm von Keppeler-Stiftung“ i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung am 23. März 2016 zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 12. April 2016 – RA-0562.4-19/9 – die durch den Stiftungsrat der „Paul Wilhelm von Keppeler-Stiftung“ am 9. Oktober 2015 beschlossene Satzungsänderung gemäß § 6 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 12. Juli 2016

Dr. Clemens Stroppe
Generalvikar

Satzung der Paul Wilhelm von Keppeler-Stiftung

Präambel

Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. hat zum 1. Januar 2000 die Paul Wilhelm von Keppeler-Stiftung gegründet, um seine Einrichtungen und Dienste angesichts der aktuellen Anforderungen zukunftsfähig und leistungsfähig zu erhalten. Die Stiftung betreibt ihre Einrichtungen und Dienste aus dem Selbstverständnis der Caritas als Auftrag und unverzichtbare Lebensäußerung der katholischen Kirche.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts auf katholisch-kirchlicher Grundlage. Sie führt den Namen Paul Wilhelm von Keppeler-Stiftung.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Sindelfingen.

§ 2**Christliche Orientierung**

Die Stiftung orientiert sich am christlichen Menschenbild. Diese Orientierung bildet die Grundlage für die Tätigkeit der Stiftung.

§ 3**Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie fördert folgende Zwecke:
- mildtätige Zwecke,
 - kirchliche Zwecke,
 - folgende gemeinnützige Zwecke:
 - Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO),
 - Förderung der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO),
 - Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO),
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der oben genannten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4**Zweckverwirklichung**

- (1) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke als kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg durch die
- a) Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Heilbehandlung, Betreuung und Pflege von Menschen, insbesondere von behinderten, alten und kranken Menschen wie von Menschen, die auf andere Art benachteiligt oder auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
 - b) Gewährung von Hilfen für Personen, die einer besonderen Unterstützung im Sinne von § 53 Nr. 1 und 2 AO bedürfen;
 - c) Vorsorge gegenüber Problemlagen für Menschen. Hilfe zur gesellschaftlichen Integration für den oben genannten Personenkreis sowie Förderung und Unterstützung der zwischenmenschlichen Beziehungen im Sinne der Solidarität und Subsidiarität;
 - d) Erkennung neuer Problemfelder, Entwicklung neuer und Weiterentwicklung vorhandener Hilfen sowie ihre Erprobung und Umsetzung für den genannten Personenkreis;
 - e) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Menschen, die sich um den genannten Personenkreis bemühen;

- f) Unterstützung alter und pflegebedürftiger Personen in den Einrichtungen der Stiftung bei der Religionsausübung (z.B. durch Unterhaltung von Hauskapellen in den Altenzentren der Stiftung);
- g) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die das bürgerschaftliche Engagement ganz oder teilweise fördern und verfolgen;
- h) Förderung der Vernetzung von steuerbegünstigten Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls das bürgerschaftliche Engagement fördern;
- i) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (z.B. öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc.) mit dem Ziel, den Gedanken des bürgerschaftlichen Engagements in der Bevölkerung zu verankern;
- j) Datensammlung und -dokumentation im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements.

- (2) Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Stiftung
- a) Einrichtungen auch in der Form eigener juristischer Personen unterhalten (z.B. stationäre und ambulante Altenhilfeeinrichtungen) oder sich an solchen beteiligen (z.B. Beteiligung an Bildungseinrichtungen),
 - b) Dienste oder Leistungen erbringen, entgeltlich und unentgeltlich, die die Ziele dieser Satzung umsetzen,
 - c) den obengenannten Personenkreis fördern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Hilfen gewähren,
 - d) sich um die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen zur Erreichung des Stiftungszweckes bemühen,
 - e) Kooperationsverträge jeder Art abschließen,
 - f) Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.
- (3) Der Stiftungszweck kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.

§ 5**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen kann aus Immobilien, Beteiligung an Unternehmen, liquidem Vermögen, immateriellen und sonstigen Vermögensgegenständen bestehen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Stiftungsrat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren natürlichen Personen. Der Vorstand leitet die Stiftung. Er hat ihr Wohl und ihre Belange in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich für die Stiftung tätig. Ihre Amtszeit kann befristet werden.
- (3) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Für den Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Stiftungsrat aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter Personen zur Vertretung des Verhinderten.
- (5) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder Dritten Vollmachten erteilen. Die Grundsätze für die Erteilung beschließt der Stiftungsrat.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus bis zu 9 Personen:
 1. zwei vom Bischof berufenen Personen,
 2. drei vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. berufenen Personen,
 3. vier vom Stiftungsrat gewählten Personen.

Die Mitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen für die Aufgaben der Stiftung haben.
- (2) Die Berufung bzw. die Wahl erfolgt auf 5 Jahre. Wiederwahl/-berufung ist möglich. Die Zugehörigkeit endet durch Rücktritt, Abwahl nach Absatz 3 oder Tod.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden bzw. abgewählt werden. Der Betroffene hat Anspruch auf Gehör.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin.

§ 9 Verhältnis zwischen Vorstand und Stiftungsrat

- (1) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Sie erörtern gemeinsam die Grundsätze und Aufgabenschwerpunkte der Stiftungstätigkeit.
- (2) Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.
- (3) Der Stiftungsrat erhält vom Vorstand jährlich:

1. den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr,
 2. den Jahresbericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahr, über zukünftige Entwicklungen und Planungen,
 3. den Jahresabschluss und den Bericht des Wirtschaftsprüfers über dessen Prüfung der Stiftung und der Unternehmen, an denen die Stiftung mittel- oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil. Ausgenommen ist die Teilnahme des Vorstandes bei Tagesordnungspunkten, die ein Mitglied des Vorstandes betreffen, oder wenn dies vom Stiftungsrat beschlossen oder von dessen Vorsitzenden vorgesehen ist.
 - (5) Der Stiftungsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
 - (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates im Allgemeinen

- (1) Der Stiftungsrat fördert die Stiftung und hat dabei insbesondere ihre langfristigen Belange und ihren dauerhaften Bestand im Auge.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt die Aufsicht über die Leitung der Stiftung. Er überwacht die Einhaltung der Gesetze und der Satzung, insbesondere
 - a) die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 - b) die Einhaltung des gemeinnützigen und mildtätigen Charakters der Tätigkeiten,
 - c) den Erhalt der christlichen Einstellung und Ausrichtung der Stiftung,
 - d) die Wahrung der Unabhängigkeit der Stiftung,
 - e) den Erhalt des Stiftungsvermögens,
 - f) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung.
- (3) Der Stiftungsrat hat das Recht, sich über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwendung des Stiftungsvermögens zu informieren. Er kann die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Stiftungsrat muss Maßnahmen oder Unterlassungen des Vorstandes, die den Gesetzen oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden.
- (5) Der Stiftungsrat kann verlangen, dass den Gesetzen oder der Satzung widersprechende beabsichtigte Maßnahmen unterbleiben, getroffene derartige Maßnahmen innerhalb einer Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Weiter kann er verlangen, dass unterlassene, jedoch von den Gesetzen oder der Satzung gebotene Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 11**Aufgaben des Stiftungsrates im Einzelnen**

- (1) Der Stiftungsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Anstellungsverträge, Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes.
 - c) Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.
 - d) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften der Vorstandsmitglieder mit der Stiftung und deren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen, soweit es sich nicht um alltägliche Geschäfte handelt.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über die vorherige Zustimmung zu folgenden Maßnahmen der Stiftung oder ihrer unmittelbar oder mittelbar mehrheitlichen Beteiligungsunternehmen:
 - a) Übernahme, Übergabe oder Schließung von sozialen Einrichtungen von Bedeutung,
 - b) Aufnahme von Darlehen,
 - c) Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, auch soweit diese unentgeltlich erfolgen,
 - e) Belastung von Grundstücken,
 - f) Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bindungen oder Auflagen verbunden sind,
 - g) Gründung oder Auflösung von Tochterunternehmen,
 - h) Beteiligung an Betrieben und juristischen Personen,
 - i) Beteiligung Dritter an Betrieben und Tochterunternehmen.
- (3) Bei den in Absatz 2 genannten Fällen unterliegen der Zustimmung des Stiftungsrates auch:
 - a) Satzung, Satzungsänderungen und Veränderungen der Geschäftsanteile,
 - b) Rechtsgeschäfte betreffend des zur Substanzerhaltung erforderlichen Vermögens.
- (4) Die im Innenverhältnis zustimmungspflichtigen Maßnahmen dürfen erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung erteilt ist.
- (5) Der Stiftungsrat kann für bestimmte Arten von zustimmungspflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Zustimmungspflicht erteilen.

§ 12**Stiftungsratssitzungen**

- (1) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in einer anderen, vom Stiftungsrat vorab beschlossenen Form einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist verpflichtet, den Stiftungsrat einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates, das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart oder der Vorstand seine Einberufung verlangen.
- (4) Der Vorsitzende wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Dieser ist im Innenverhältnis gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates sowie dem Vorstand zuzuleiten.
- (6) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. In dringenden Fällen sind Umlaufbeschlüsse, mit Ausnahme Beschlüsse nach § 14 zulässig, wenn sämtliche Mitglieder dem Verfahren des Umlaufs zustimmen.
- (7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
- (8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend ist. Vorlagen gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Im Umlaufverfahren gilt eine Vorlage als angenommen, wenn ihr mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt. Ausgenommen von diesen Regelungen sind die in § 14 genannten Fälle.
- (9) Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Person eines Mitglieds des Stiftungsrates oder eine juristische Person oder eine Vereinigung, bei der es Mitglied eines Entscheidungsorgans ist, so nimmt dieses an der Abstimmung nicht teil.
- (10) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und den Ersatz der baren Auslagen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 13**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Be-

schlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.

- (2) Folgende Beschlüsse des Stiftungsrates erlangen erst durch die Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart (Ordinarius) Wirksamkeit: Berufung und Abberufung, Wahl und Abwahl von Mitgliedern der Stiftungsorgane.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsbehörde jährlich folgende Unterlagen:
 - a) geprüfter Jahresabschluss,
 - b) Wirtschafts- und Investitionsplan,
 - c) Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstandes,
 - d) Tätigkeitsbericht des Stiftungsrates.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14

Änderung der Satzung/Aufhebung der Stiftung

- (1) Zur Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung ist die Zustimmung von drei Vierteln des Stiftungsrates und die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde erforderlich.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., der es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsbehörde und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zum 1. Januar 2000 in Kraft.

BO-Nr. 2028

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 12. Juli 2016

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 3535 – 30.06.16

Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V.

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 8. April 2016 beantragte der Verein „Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e.V.“ die Zustimmung von Bischof Dr. Fürst zu der Änderung seiner Vereinssatzung gemäß c. 595 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) i.V. mit § 12 Abs. 2 lit. d) der derzeit gültigen Vereinssatzung aus dem Jahr 2002.

Die Satzungsänderung wurde von der Delegiertenversammlung der Ordensgemeinschaft in ihrer Sitzung am 6. April 2016 beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2016 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, der beantragten Neufassung der Satzung des Vereins „Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e.V.“ in der von der Delegiertenversammlung am 6. April 2016 beschlossenen Fassung gemäß c. 595 § 1 CIC i.V. mit § 12 Abs. 2 lit. d) der gültigen Vereinssatzung zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung am 11. Juni 2016 zugestimmt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 15. Juli 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V.

Präambel

Am 22. Mai 1931 wurde die 1902 gegründete Gemeinschaft als „Kongregation der Anbetungsschwestern vom hl. Petrus Canisius aus dem Dritten Orden des hl. Franziskus von Assisi in Schwäbisch Gmünd“ als Kongregation bischöflichen Rechts kanonisch errichtet. Am 21.04.2006 wurde der bisherige Titel der Kongregation durch Dekret der Vatikanischen „Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften des apostolischen Lebens“ in „Kongregation der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd“ geändert.

Die Kongregation steht unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Folgende Grundausrichtung ist bestimmend für alle im Satzungszweck genannten Dienste und Aufgaben:

- in den Spuren des hl. Franziskus von Assisi das Evangelium leben
- eucharistische Anbetung
- Offenheit für die Nöte der Zeit.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Verein führt den Namen

Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V.

und hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.

- (2) Nach katholischem Kirchenrecht ist die sich in dem Verein abbildende Ordensgemeinschaft eine öffentliche juristische Person in Form eines Instituts diözesanen Rechts, das den Namen „Kongregation der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd“ trägt.

Als solches wurde das Institut durch den Bischof von Rottenburg am 22. Mai 1931 kanonisch errichtet.

- (3) Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nr. 700089 eingetragen.
- (4) Die innere Ordnung des Vereins richtet sich, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, nach dem Eigenrecht (Lebensordnung) der Kongregation sowie den allgemeinen für die Kongregation geltenden Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des kirchlichen Auftrages der Kongregation, wie er im Gründungsauftrag und in der Lebensordnung beschrieben ist.
- (2) Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch:
 - a) Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
 - b) Förderung der Betreuung und Pflege von alten und kranken Menschen
 - c) Förderung der religiösen Erwachsenenbildung und pastoralen Dienste
 - d) finanzielle und pastorale Unterstützung von Randgruppen, vor allem von Frauen und Kindern
 - e) selbstlose Hilfeleistung für Menschen, die sich im Sinne von § 53 AO in körperlicher, geistiger oder seelischer Not befinden
 - f) finanzielle Unterstützung von missionarischen Aufgaben im In- und Ausland
 - g) Förderung des geistlichen Wirkens der Kongregation und Fürsorge für deren Ordensmitglieder
 - h) Gestellung von Mitgliedern im Rahmen des § 58 AO an andere öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Rechtsträger.
- (3) Zur Erfüllung dieser Zwecke kann der Verein dafür notwendige Einrichtungen unterhalten und/oder eigene Rechtsträger gründen bzw. sich an anderen beteiligen.
- (4) Er darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- (5) Über die Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen und missionarischen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder erhalten keine über die Verpflichtung des § 6 Abs. 3 hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind sämtliche der „Kongregation der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd“ angehörenden Schwestern mit Profess auf Lebenszeit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt der Profess-Schwester aus der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen
 - c) mit erfolgtem Ausschluss der Profess-Schwester aus der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann einem anderen nicht überlassen werden.
- (5) Ein Mitglied hat auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen über Vereinsangelegenheiten zu wahren.

§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Lebensordnung der „Kongregation der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd“ und dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder stellen dem Verein für die Dauer ihrer Zugehörigkeit ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung. Mitgliedsbeiträge sind nicht zu leisten. Der Verein hat die Pflicht, für seine Mitglieder für die Dauer ihrer Zugehörigkeit in gesunden und kranken Tagen zu sorgen. Insbesondere haben die Mitglieder Anspruch auf Leistungen aus den zu ihren Gunsten von dem Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen. Ferner kommen ihm die Auf-

gaben der Beerdigung von verstorbenen Mitgliedern und die Bewahrung von deren Andenken zu.

- (3) Diese Fürsorgepflicht lastet auf dem Vereinsvermögen.
- 4) Die Mitglieder und deren Erben haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens bzw. Vermögenszuwendungen. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Vereins zur Rückgabe des jeweils treuhänderisch verwalteten und dem Verein bisher zur Nutzung bzw. zum Nießbrauch überlassenen Privatvermögens der Vereinsmitglieder, so wie es sich zum Zeitpunkt des Ausscheidens zusammensetzt.
- 5) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Schwesternkonferenz
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Den Vorstand des Vereins bilden für jeweils vier Jahre:
 - a) die Generaloberin der Kongregation als Vorsitzende
 - b) die Generalvikarin der Kongregation als stellvertretende Vorsitzende
 - c) eine von der Schwesternkonferenz aus ihrem Kreis gewählte Schwester.
- (2) Die Wahlen der in Abs. 1 a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder erfolgen entsprechend der Lebensordnung der Kongregation. Nach erfolgter Wahl bestätigt das Bischöfliche Ordinariat gegenüber dem Vereinsregister schriftlich die gewählten Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Lebensordnung näher geregelt sind. Aus der Geschäftsordnung des Vorstands ergeben sich insbesondere die Form der Einberufung der Vorstandssitzungen sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse. Die Geschäftsordnung ist von der Schwesternkonferenz zu genehmigen.

§ 9 Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein.
- (2) Die Generaloberin allein oder die Generalvikarin gemeinschaftlich mit dem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird das Vertretungsrecht der Generalvikarin und des weiteren Vorstandsmitglieds auf den Fall der Verhinderung der Generaloberin beschränkt.

- (3) Die Schwesternkonferenz kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch Gesetz, diese Satzung sowie durch die Lebensordnung der Kongregation, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Schwesternkonferenz zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele
 - b) Führung laufender Geschäfte
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand hat der Schwesternkonferenz und der Mitgliederversammlung regelmäßig und unaufgefordert Bericht über die Vereinsangelegenheiten zu erstatten.

§ 11 Schwesternkonferenz

- (1) Die Schwesternkonferenz setzt sich zusammen aus der Generaloberin, der Generalvikarin und mindestens drei bis maximal sechs Schwestern mit mindestens fünf Jahren Profess auf Lebenszeit und ist identisch mit dem in der Lebensordnung mit gleicher Bezeichnung vorgesehenen Gremium.
- (2) Die Ökonomin, falls sie nicht Mitglied ist, nimmt an den Sitzungen der Schwesternkonferenz mit beratender Stimme teil, wenn wirtschaftliche Fragen zu entscheiden sind.
- (3) Die Wahlen der in Abs. 1 genannten Mitglieder erfolgen entsprechend der Lebensordnung der Kongregation.
- (4) Den Vorsitz der Schwesternkonferenz führt die Generaloberin bzw. im Verhinderungsfall die Generalvikarin, soweit die Schwesternkonferenz keine anderweitige Entscheidung über die Sitzungsleitung trifft.
- (5) Zur gültigen Beschlussfassung in den Sitzungen der Schwesternkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern der Schwesternkonferenz erforderlich. Beschlüsse der Schwesternkonferenz werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (6) Die Schwesternkonferenz gibt sich eine der Lebensordnung entsprechende Geschäftsordnung. Aus dieser ergeben sich insbesondere die Form der Einberufung der Sitzungen der Schwesternkonferenz sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse.

§ 12**Aufgaben der Schwesternkonferenz**

- (1) Die Schwesternkonferenz unterstützt den Vorstand mit Rat und Anregungen. Im Rahmen der ihr nach dieser Satzung und der Lebensordnung zugewiesenen Rechte und Pflichten achtet sie zugleich auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vorstands.
- (2) Die Schwesternkonferenz ist insbesondere zuständig für:
 - a) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand des Vereins
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresüberschusses
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - f) Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB
 - g) Wahl des Abschlussprüfers und Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags
 - h) Beschlüsse über Kauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken
 - i) Beschlüsse über die Aufnahme eines Darlehens
 - j) Beschlüsse über Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert von mehr als 5.000 Euro.

Weiteres ist in der Geschäftsordnung der Schwesternkonferenz geregelt.

§ 13**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist identisch mit dem Generalkapitel der Kongregation. Ihr gehören sämtliche Schwestern der Kongregation mit Profess auf Lebenszeit an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle vier Jahre und im Übrigen, sooft das Interesse des Vereins es erfordert, durch die Generaloberin, im Verhinderungsfall durch die Generalvikarin, einzuberufen. Ferner hat die Einberufung der Mitgliederversammlung zu erfolgen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Generaloberin, im Verhinderungsfall die Generalvikarin. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Lebensordnung.
- (4) Jede zur Teilnahme an der Versammlung nach Abs. 1 Berechtigte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsfähigen

Mitglieder des Vereins anwesend ist. Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

- (6) Beschlüsse über die Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist von einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführerin eine Niederschrift zu fertigen, die von dieser und der Generaloberin, im Verhinderungsfall von der Generalvikarin, zu unterzeichnen ist.

§ 14**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) In der Verantwortung der Mitgliederversammlung liegen:
 - a) Festlegung der langfristigen Ziele des Vereins
 - b) Bestimmung der Schwerpunkte und Prioritäten der Vereinstätigkeit
 - c) Arbeitsaufträge an den Vorstand und die Schwesternkonferenz
 - d) Entlastung der Schwesternkonferenz
 - e) Beschlussfassung über finanzielle und wirtschaftliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins oder seiner Zweckbestimmung
 - g) Wahrung von Erbe und Auftrag
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15**Kirchliche Aufsicht**

- (1) Der Verein steht in seiner Eigenschaft als Institut diözesanen Rechts unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß cc. 594 und 638 § 3 CIC sowie gemäß Partikularnorm Nr. 19 zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC.
- (2) Der Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart bedürfen insbesondere:
 - a) Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an oder durch Rechtsträger sowie
 - b) Abschluss von Beteiligungs-, Gesellschafts- und Unternehmensverträgen jeder Art und deren Änderungen
 - c) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen
 - d) Änderungen der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins.

- (3) Die Genehmigungstatbestände nach Abs. 2 lit. a), b) und c) gelten unabhängig vom Wert der Rechtsgeschäfte. Die Genehmigungspflichten nach Partikularrecht und die dort genannten Wertgrenzen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Genehmigungspflichtige Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen werden erst wirksam, wenn sie durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig.
- (5) Der Verein hat dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einzureichen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen bewirkt die kirchenrechtliche Auflösung der „Kongregation der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd“ die Auflösung dieses Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Agnes Philippine Walter Stiftung, eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts, ersatzweise an die Deutsche Franziskanerprovinz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Sankt-Anna-Straße 19, 80538 München, mit der Auflage, das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 festgelegten gemeinnützigen kirchlichen oder mildtätigen Zwecke zu verwenden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist die unter Abs. 2 genannte Anfallberechtigte verpflichtet, den bis dahin verbliebenen Mitgliedern den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren, soweit ihn das einzelne Mitglied nicht aus eigenem Vermögen oder eigenen Einkünften bestreiten kann oder dem Mitglied die Übernahme einer Arbeitsstelle aus Gründen des Alters oder der Gesundheit nicht zugemutet werden kann.

§ 17 Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit des Vereins nicht gefährdet wird.

§ 18 Inkrafttreten

Nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Satzung wird diese durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 3535
G e n e h m i g t
Rottenburg, den 15. Juli 2016
Diözesanverwaltungsrat
i. V.
Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat folgende Wahlen bestätigt und die Gewählten mit der Führung der Amtsgeschäfte beauftragt:

Pfarrer in Böblingen zum Dekan für das Dekanat Böblingen. (05.07.16)

Pfarrer in Böblingen zum Stellvertretenden Dekan für das Dekanat Böblingen. (05.07.16)

Pfarrer in Böblingen zum Stellvertretenden Dekan für das Dekanat Böblingen. (05.07.16)

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat verliehen:

St. Michael in Aichstetten, St. Gordianus und Epimachus in Aitrach, St. Vitus in Altmannshofen, St. Johann Baptist in Mooshausen und St. Johann Baptist in Treherz der Seelsorgeeinheit 21 „Aitrachtal“, Dekanat Allgäu-Oberschwaben, an Pfarrer in Waldstetten.

St. Magnus und St. Erasmus in Wernau (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Katholischen Gemeinde San Francesco di Assisi) und zum leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit 5 „Wernau“, Dekanat Esslingen-Nürtingen, an Pfarrer in Stuttgart.

Ernennungen

Pfarrer in Ochsenhausen zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Moriz in Rottenburg, St. Konrad in Bad Niedernau, St. Peter und Paul in Bieringen, Heilig Geist in Kiebingen, St. Peter und Paul in Obernau und St. Wolfgang in Weiler sowie St. Martin in Rottenburg, St. Jakobus in Seeborn und St. Laurentius in Hailfingen in der Seelsorgeeinheit 1 „Rottenburg“, Dekanat Rottenburg. (05.06.16)

Weihe und Anstellung des Neupriesters als Vikar

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat am 09. Juli 2016 in der Pfarrkirche St. Petrus Canisius in Friedrichshafen Diakon zum Priester geweiht. Der Neupriester Josef Laupheimer beginnt seinen Dienst am 10. September 2016 als Vikar in den Pfarreien St. Cornelius und Cyprianus in Bad Buchau, St. Clemens in Betzenweiler, St. Johannes Baptist in Dürnau, Mariä Himmelfahrt in Kanzach, St. Laurentius und Agatha in Oggelshausen und Mariä Himmelfahrt in Seekirch in der Seelsorgeeinheit 13 „Federee“ im Dekanat Biberach.

Promotion

Die Eberhard Karls Universität Tübingen hat Diakon in Tübingen aufgrund seiner Dissertation „Ich bin bereit! Die Ausbildung zum Diakon mit/ im Zivilberuf in Zeiten der gesellschaftlichen und kirchlichen Transformation“ zum Doktor der katholischen Theologie promoviert. (22.04.16)

Weitere Personalveränderungen

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat Diakon zum Geistlichen Beirat des Familienbundes der Katholiken in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ernannt und gleichzeitig von seinen Aufgaben als Diakon im Zivilberuf in der Kirchengemeinde Salvator in Stuttgart-Giebel entpflichtet. (01.07.16)

Pensionierungen

Diakon in Illerrieden, Dekanat Ehingen-Ulm. (01.07.16)

Pfarrer in Dietingen, Dekanat Rottweil. (01.08.16)

Todesfälle

01.07.2016 Pfarrer i.R. in Eriskirch, 85 Jahre.

06.07.2016 Pfarrer i.R. in Resistencia/Argentinien, 86 Jahre.

R.I.P.

Für die Hauptabteilung I im Bischöflichen Ordinariat suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Referentin/Referenten in der Diözesanstelle Berufe der Kirche (50 %) und Geistliche Mentorin/Geistlichen Mentor im Theologischen Mentorat (50 %)

mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt 100 %. Der Dienstsitz ist in Tübingen.

Das Aufgabengebiet der Referentin/des Referenten umfasst in der Diözesanstelle Berufe der Kirche:

- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Berufungspastoral
- Beratung und Begleitung von Interessierten an kirchlichen Berufen
- Kontakte zu Vertretern/innen kirchlicher Berufe, zu Ordensgemeinschaften, zu Verantwortlichen der kirchlichen Jugendarbeit und der Schulpastoral; Kooperation mit dem Ambrosianum und dem Päpstlichen Werk für geistliche Berufe
- Entwicklung und Durchführung von Projekten und Angeboten zur Berufs- und Berufsorientierung (u. a. Begegnungstage, Informationstagungen)
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Büroleitung und Aufgabenkoordination der Diözesanstelle

Das Aufgabengebiet der Geistlichen Mentorin/des Geistlichen Mentors im Theologischen Mentorat umfasst:

- Verantwortung für die geistliche Ausbildung der Studierenden
- Mitverantwortung für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Theologischen Mentorats
- Durchführung von Exerzitien, Besinnungstagen und Einzelbegleitung
- Angebote zur Entwicklung und Pflege des persönlichen Glaubenslebens in Gebet, Schriftlesung, Meditation u. a.
- Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten
- Kooperation mit dem Leiter des Theologischen Mentorats und anderen Beteiligten in der studienbegleitenden Ausbildung
- Geistliche Begleitung

Wir erwarten von Ihnen:

- Sie sind Pastoralreferentin/Pastoralreferent und haben langjährige Erfahrung in der Gemeindepastoral und in der kirchlichen Jugendarbeit.
- Sie haben Erfahrung in Beratung/seelsorgerlicher Gesprächsführung.
- Sie sind offen für die verschiedenen Formen der geistlichen Tradition der Kirche.

- Sie haben Fähigkeiten im Bereich der Vermittlung von wissenschaftlicher Theologie und persönlichem Glauben.
- Sie haben Interesse an den Belangen aller pastoralen und kirchlichen Berufe sowie der Orden und geistlichen Gemeinschaften.
- Sie bringen ein hohes Maß an Engagement, Selbstständigkeit, Kreativität und sozialer Kompetenz mit. Sie zeigen Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft und haben Kompetenz in Teamarbeit.
- Sie besitzen EDV-Kenntnisse und haben Interesse an Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Eine Zusatzqualifikation in geistlicher Begleitung/ Exerzitienbegleitung ist wünschenswert, kann aber auch nachgeholt werden.

Wir bieten Ihnen ein vielseitiges sowie verantwortungsvolles Aufgabengebiet und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Das Angestelltenverhältnis richtet sich nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), vergleichbar Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L). Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 13 AVO-DRS.

Die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche und die Identifikation mit ihrem Auftrag setzen wir voraus. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 09.09.2016** an die Diözesanverwaltung, Abteilung Personalverwaltung, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar, **unter Angabe Ihrer Konfession und der Kennziffer 16/01/416**. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Henrike Möchel-Boutloukos, Telefon: 07472 169-395, E-Mail: PV-Bewerbungen@bo.drs.de.

**Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht
baldmöglichst für die Dekanate Hohenlohe,
Mergentheim und Reutlingen-Zwiefalten**

**Dekanatsreferentinnen bzw.
Dekanatsreferenten
für den diözesanen Entwicklungsprozess
„Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten
gestalten“**

Im Rahmen des diözesanen Entwicklungsprozesses „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ werden in den Dekanaten befristete Stellen für Dekanatsreferentinnen oder -referenten ausgeschrieben. Sie sind **befristet auf einen Zeitraum von 5 Jahren**.

Die Aufgabenfelder sind vor allem:

- Unterstützung von Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten auf ihrem jeweiligen Entwicklungsweg,
- Koordination des Entwicklungsprozesses im Dekanat,
- Geschäftsführung des Prozessteams „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ im Dekanat.

Die Dekanatsreferentinnen und -referenten sind Teil des Teams der Dekanatsgeschäftsstelle. Weitere Konkretisierungen des Arbeitsfeldes werden in einer Arbeitsfeldumschreibung vereinbart.

Da sich die konzeptionellen Ansätze der einzelnen Dekanate unterscheiden, ist es empfehlenswert, sich im Vorfeld einer Bewerbung bei den zuständigen Dekanen bzw. Dekanatsreferenten zu informieren.

Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind:

- Ausbildung als Pastoralreferent/-in bzw. abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung bzw. abgeschlossene Hochschulausbildung, jeweils mit mehrjähriger Berufserfahrung in pastoralen Feldern,
- Erfahrung mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen,
- Kooperationsfähigkeit, Beratungs- und Moderationskompetenz,
- sicheres Arbeiten mit dem PC (Office).

Bewerbungsschluss ist der **30. September 2016**.

In folgenden Dekanaten werden folgende Stellen ausgeschrieben, die **baldmöglichst**, auf 5 Jahre befristet, besetzt werden können:

Dekanat	Beschäftigungsumfang	Informationen/Auskünfte im Dekanat
Hohenlohe	25 % (Dienstszitz: Künzelsau)	Dekan Ingo Kuhbach, Tel.: 07938 990040; E-Mail: pfr.kuhbach@web.de Dekanatsreferent Dr. Thomas Böhm Tel.: 07940 935180, E-Mail: thomas.boehm@drs.de
Mergentheim	25 % (Dienstszitz: Bad Mergentheim)	Dekan Ulrich Skobowsky, Tel.: 07931 986017; E-Mail: uskobowsky@st-johannes-mgh.drs.de Dekanatsreferent Dr. Thomas Böhm Tel.: 07940 935180, E-Mail: thomas.boehm@drs.de
Reutlingen-Zwiefalten	25 % (Dienstszitz: Reutlingen)	Dekan Hermann Friedl, Tel.: 07121 71208; E-Mail: hermann.friedl@ropa.de Dekanatsreferent Thomas Münch Tel.: 07121 144840, E-Mail: thomas.muench@drs.de

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Beweggründe und Motivation, Referenzen) schicken Sie bitte an:

Bischöfliches Ordinariat, HA V – Pastorales Personal,
Herrn Clemens Dietz, Postfach 9, 72101 Rottenburg,
E-Mail: cdietz@bo.drs.de

Für die Notfallseelsorge im Landkreis Biberach suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Leitung der Notfallseelsorge (m/w)

**in Teilzeit mit 50 % einer Vollbeschäftigung.
Als Projektstelle ist diese auf fünf Jahre befristet.**

Die Notfallseelsorge im Landkreis Biberach wird vom katholischen Dekanat und dem evangelischen Kirchenbezirk getragen. Sie ist „erste Hilfe für die Seele“ in Notfällen und Krisensituationen. Ehrenamtliche Frauen und Männer kommen zu Menschen, die ein Unglück getroffen hat und deren Seele dadurch in Not geraten ist. Sie bleiben da, hören zu, schweigen mit, reden, beten, stützen und helfen ganz praktisch weiter. Die Notfallseelsorge betreut Menschen, die als Verletzte, Angehörige oder Anwesende von einem Unfall direkt oder indirekt betroffen sind. Sie überbringt gemeinsam mit der Polizei Todesnachrichten.

Das Aufgabengebiet der Leitung beinhaltet die Begleitung und Betreuung der ehrenamtlichen Notfallseelsorger/innen, die Organisation und Durchführung von Fortbildungen sowie der Koordination und Organisation der Notfallseelsorge im Landkreis Biberach.

Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben sind

- das Studium der Sozialpädagogik, der Sozialarbeit, der Psychologie oder eine vergleichbare Qualifikation
- die Mitgliedschaft in einer von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen anerkannten Kirche
- die Bereitschaft zu Arbeit an Wochenenden und Abenden
- Führerschein und eigener Pkw.

Wünschenswert wären Erfahrungen in der Zusammenarbeit und der Begleitung von Ehrenamtlichen.

Wir bieten

- die Zusammenarbeit mit engagierten Ehrenamtlichen
- Unterstützung der Arbeit durch das Sekretariat der Dekanatsgeschäftsstelle
- flexible Arbeitszeiten
- Homeoffice mit Anbindung an die Dekanatsgeschäftsstelle im Alfons-Auer-Haus.

Anstellung und Vergütung richten sich nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS) und deren Vergütungsordnung in EG 8, vergleichbar mit dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TVöD-L).

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis spätestens 31.08.2016** an die Katholische Dekanatsgeschäftsstelle Biberach, Kolpingstraße 43, 88400 Biberach, oder per E-Mail an dekanat.biberach@drs.de.

Für weitere Informationen über die ausgeschriebene Stelle steht Ihnen Dekanatsreferentin Kerstin Leitschuh, Tel.: 07351 18 21 30, E-Mail: kerstin.leitschuh@

drs.de, oder Pfarrer Markus Lutz, Tel.: 07582 2324, E-Mail: markus.lutz@elkw.de, zur Verfügung.

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Haidgau, Dekanat Allgäu-Oberschwaben, bietet einem Ruhestandsgeistlichen im Obergeschoss des Pfarrhauses eine helle geräumige Wohnung mit 3 Zimmern, Küche und Bad an. Eine Garage ist vorhanden. Im Erdgeschoss befindet sich das Pfarrbüro, das aber nur einmal wöchentlich besetzt ist. Ebenso befindet sich beim Pfarrhaus ein großer Garten.

Die Kirchengemeinde St. Nikolaus, Haidgau, mit ca. 670 Katholiken gehört zur Seelsorgeeinheit Bad Wurzach. Mithilfe bei den Gottesdiensten ist in Absprache in der Seelsorgeeinheit möglich.

Info: Kath. Pfarramt Haidgau, Tel.: 07564 3135 (Mittwochvormittag: 9–12 Uhr); E-Mail: stnikolaus.haidgau@drs.de oder Kath. Kirchenpflege Haidgau, Frau Reile, Tel.: 07564 3738.

Mitteilungen

Diebstahl des Tabernakels und wertvoller liturgischer Gegenstände aus der St. Pankratiuskirche in Tübingen-Bühl

Am 6. Juli 2016 entwendeten ein Unbekannter oder mehrere Täter einen Messing-Tabernakel mit diversen wertvollen, teilweise historischen sakralen Gegenständen aus der St. Pankratiuskirche in 72072 Tübingen-Bühl.

Die von der Polizei sofort nach Bekanntwerden der Tat eingeleiteten Ermittlungsmaßnahmen haben weder zur Ergreifung des oder der Täter geführt, noch konnte bislang einer der gestohlenen Gegenstände wiederaufgefunden werden.

Da es gut möglich erscheint, dass der Dieb/die Diebe oder deren Helfer versuchen werden, die gestohlenen Gegenstände Geistlichen oder Pfarreien zum Kauf anzubieten, bittet die Polizei darum, Fotografien und Beschreibungen der gestohlenen Sakralgegenstände in der Diözese bekannt zu machen, verbunden mit der Bitte, unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, sollten entsprechende Kaufangebote unterbreitet werden.

Informiert werden kann hier das Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Inspektion 310, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart, Telefon 0711 54 01-3333, E-Mail: stuttgart.lka@polizei.bwl.de, sowie jede andere Polizeidienststelle.

Weitere Einzelheiten zur Tat und zum Tathergang sowie Fotografien und Beschreibungen der gestohlenen liturgischen Gegenstände finden sich im Internet unter: <http://www.drs.de/service/bilderstrecken/2016/gestohlene-liturgische-gegenstaende-aus-tuebingen-buehl.html>. Wir bitten darum, sich dort näher zu informieren und so evtl. einen Beitrag zur Aufklärung der Tat leisten zu können.

Weltgebetstag 2017 Philippinen „Was ist denn fair?“

Die Philippinen sind ein Land der Extreme: Beeindruckende Naturschönheiten und zerstörerische Naturgewalten prägen es. Starkes Wirtschaftswachstum, moderne Industrie und ein boomender Dienstleistungssektor stehen krasser Armut und Perspektivlosigkeit auf dem Land und in städtischen Slums gegenüber. Das bevölkerungsreichste katholische Land Asiens ist auch in besonderem Maße von den globalen Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Viele Menschen auf den Philippinen verlassen aus wirtschaftlichen Gründen ihre Heimat.

Die Gottesdienstordnung wurde von mehr als zwanzig christlichen Frauen unterschiedlichen Alters und aus allen Regionen des Inselstaates in Südostasien verfasst. Der deutsche Titel lautet „**Was ist denn fair?**“

Im Gottesdienst lassen uns drei Frauen exemplarisch an ihren Lebensgeschichten teilhaben. Sie erzählen von

den konkreten Auswirkungen globaler und nationaler Ungerechtigkeit in ihrem Alltag. In ihren Geschichten stellen sie viele Fragen, auf die es keine einfachen Antworten gibt. Jedoch können die Geschichten Heilung und Veränderung bewirken, wenn wir sie hören.

Wir feiern den Gottesdienst miteinander in der Hoffnung auf Gottes Gerechtigkeit und Großzügigkeit. Dazu hören wir auf die Botschaft in Jesu Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg (Matthäus 20; 1–16). Wir sind eingeladen, unsere Verantwortung füreinander wahrzunehmen und auf Gottes Ruf nach Gerechtigkeit in der Welt zu antworten.

Wir laden Sie herzlich ein zu unseren Vorbereitungsveranstaltungen und zum Gottesdienst am **Freitag, dem 3. März 2017**.

Weitere Informationen zum Fokus und weiterführende Literatur sowie Internetlinks finden Sie auf der Homepage vom Deutschen Weltgebetstagskomitee unter:

www.weltgebetstag.de

Informationen zu den Vorbereitungsveranstaltungen Weltgebetstag Philippinen 2017 Thema „Was ist denn fair?“

Ökum. WGT-Werkstatt Fr, 14.10.–So, 16.10.2016 Beginn: 14:00 Uhr Ende: nach dem Mittagessen Zielgruppe:	Evangelisch-methodisches Bildungs- und Begegnungszentrum e. V. Giebelstr. 16, 70499 Stuttgart-Giebel Eingeladen sind vor allem Frauen, die für ihr/en Dekanat/Bezirk eine WGT-Veranstaltung durchführen und/oder bei den regionalen Vorbereitungstagen mitarbeiten.
Tagungs- und Übernachtungskosten (Vollpension)	170,00 € / Einzelzimmerzuschlag: 30,00 €
Anmeldung – nur schriftlich bis spätestens 09.09.2016 Das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage des FB Frauen: frauen.drs.de/index.php?id=12189	Weltgebetstag / Frau Klinke Postfach 10 13 52, 70012 Stuttgart E-Mail: efw-anmeldungen@elk-wue.de Sie erhalten eine Anmeldebestätigung und eine Rechnung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Nähere Informationen zum Tagungsprogramm senden wir Ihnen vor Beginn der Werkstatt zu.
Regionale Arbeitstage für Multiplikatorinnen in Bezirken/ Dekanaten	jeweils ganztägig von 9:00 bis ca. 17:00 Uhr Eine Wegbeschreibung zum jeweiligen Veranstaltungshaus erhalten Sie auf Wunsch in unserer Geschäftsstelle: Tel.: 0711 229363-215 oder E-Mail: margot.klinke@elk-wue.de
Samstag 05.11.2016 <i>Anmeldeschluss: 15.10.2016</i>	Stuttgart I , Paul-Gerhardt-Gemeindezentrum, Rosenbergstr. 196
Dienstag 08.11.2016 <i>Anmeldeschluss: 15.10.2016</i>	Sindelfingen , Stiftshof bei der Martinskirche, Stiftstraße
Samstag 12.11.2016 <i>Anmeldeschluss: 15.10.2016</i>	Stuttgart II , Paul-Gerhardt-Gemeindezentrum, Rosenbergstr. 196
Samstag 19.11.2016 <i>Anmeldeschluss: 29.10.2016</i>	Ulm/Donau , Martin-Luther-Kirche, Zinglerstr. 66 (vom Bahnhof 10 min zu Fuß)
Dienstag 22.11.2016 <i>Anmeldeschluss: 29.10.2016</i>	Schwäbisch Hall , Lukas-Gemeindezentrum, Hagenbacher Ring 1 (Navi: Hauffstr. 60)

Kostenerstattung	Die Tagungs- und Fahrtkosten werden für Mitarbeiterinnen von Bezirksveranstaltungen vom jeweiligen Bezirk/Dekanat erstattet.
Tagungsbeitrag – bitte direkt vor Ort in bar begleichen!	25,00 € (beinhaltet das Arbeitsbuch „Ideen und Informationen“ und die Verpflegung inkl. Kaltgetränke)
Anmeldung Das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage des FB Frauen: frauen.drs.de/index.php?id=12189	Wir bitten Sie, sich verbindlich bis allerspätestens zum Anmeldeschluss des gewählten Arbeitstages schriftlich anzumelden. Eine Wegbeschreibung zum jeweiligen Veranstaltungshaus erhalten Sie auf Wunsch in unserer Geschäftsstelle: Tel.: 0711 229363-215 oder E-Mail: margot.klinke@elk-wue.de <i>Die Teilnehmerinnen erhalten keine Anmeldebestätigung.</i>
Musik-Werkstatt (14:00 bis 19:00 Uhr): Fr, 13.01.2017, in Ulm Fr, 20.01.2017, in Stuttgart	Lieder der Gottesdienstordnung, Rhythmen und Tänze von den Philippinen werden vorgestellt und ausprobiert. Kosten: 10,00 € Gemeinderäume der Hoffnungskirche, Silberburgstraße 134, Stuttgart Martin-Luther-Kirche, Zinglerstraße 66, Ulm

- Eine **Liste** mit Referentinnen und Referenten zum Weltgebetstagsland Philippinen können Sie in der Geschäftsstelle anfordern. Tel.: 0711 229 363 215 / E-Mail: margot.klinke@elk-wue.de
- Bitte nennen Sie uns eine **Kontaktadresse** einer WGT-Verantwortlichen für Ihren Kirchenbezirk.
- **Bibliodrama** zum WGT-Lesungstext: „Arbeit im Weinberg“ Matth. 20,1-16
28.01.2017, 10–17 Uhr, im Stift Urach mit Cornelia Staib und Marianne Fuchs, Bibliodrama-Leiterinnen ZHL; info@stifturach.de
14.01.2017, 10–17 Uhr, in Maulbronn mit Marianne Fuchs (marianne.fuchs@gmx.de)
04.02.2017, 10–17 Uhr, in Weinstadt-Beutelsbach mit Cornelia Staib (cornelia@staib-online.de)
- **Medientechnikkurs für Frauen** mit den Materialien des WGT am 04.10.2016, 14:30–19:00 Uhr, oder ortsunabhängig und zeitlich flexibel als Onlinekurs. Ein Angebot des Ev. Medienhaus Stuttgart. Anmeldung und Information unter: www.evmedienhaus.de/nc/fortbildungen/online-anmeldung
- Mit den Kollekten der Weltgebetstags-Gottesdienste in Deutschland werden Frauenprojekte in der ganzen Welt unterstützt.

Die **Kollekten und Spenden** überweisen Sie bitte an:
Weltgebetstag der Frauen – Deutsches Komitee e.V.,
90547 **Stein**
Evangelische Kreditgenossenschaft eG, Kassel
Konto-Nr.: 400 45 40 BLZ: 520 604 10
IBAN: DE60 5206 0410 0004 0045 40
BIC: GENODEF1EK1
Vermerk: WGT-Kollekte, PLZ und Ort

Materialien zum Weltgebetstag 2017 können Sie ab Mitte Oktober 2016 bestellen bei:

MVG Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH
Postfach 10 15 45 • 52015 **Aachen**
Tel.: 0241 479 8-300 • Fax: 0241 479 86-745
E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de
Internet: www.eine-welt-shop.de

Wenn Sie schon Kundin sind, erhalten Sie unaufgefordert im Herbst den Bestellschein zugeschickt. Bei den Regionalen WGT-Tagen in Württemberg wird **kein** Material verkauft.

Weitere Veranstaltungen auf unserer Homepage
www.frauen.drs.de

Wie in jedem Jahr bitten wir Sie, diese Informationen an die entsprechenden Frauen weiterzuleiten, vor allem auch dann, wenn Sie selbst nicht mit der Organisation des Weltgebetstages betraut sind. Danke sehr!

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart
Fachbereich Frauen, Johanna Rosner-Mezler
Jahnstr. 30 – 70597 Stuttgart – Tel.: 0711 9791-232
E-Mail: jrosnermezler@bo.drs.de

www.frauen.drs.de

www.weltgebetstag.de

**St. Martinus Priesterverein der Diözese
Rottenburg-Stuttgart
– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG,
Stuttgart,**

Hohenzollernstr. 23, 70178 Stuttgart

Bericht über das Geschäftsjahr 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Die Organe des Versicherungsvereins
2. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015
3. Bericht des Aufsichtsrates
4. Jahresabschluss
Bilanz zum 31. Dezember 2015
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2015
5. Anhang für das Geschäftsjahr 2015
6. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

1. Die Organe des Versicherungsvereins

Mitgliedervertreterversammlung:

Die Rechte und Pflichten der Mitgliedervertreterversammlung sind in § 16 der Satzung geregelt. In jedem Dekanat der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird von den ordentlichen Mitgliedern aus ihrer Mitte ein Mitgliedervertreter gewählt.

Die Wahl erfolgt nach einer von der Mitgliedervertreterversammlung beschlossenen Wahlordnung (§ 16 Ziffer 44 der Satzung).

Aufsichtsrat:

Dem Aufsichtsrat gehören folgende Mitglieder an, die nach § 18 Ziffer 59 der Satzung nicht gleichzeitig Mitglieder der Kranken- und Sterbekasse sein müssen:

Franz Glaser
Prälat, Untermarchtal
Aufsichtsratsvorsitzender

Andreas Schardt
Oberfinanzrat, Stuttgart
Stellvertretender Vorsitzender

Klaus Henkel
(ab 15.7.2015)
Dipl.-Betriebswirt (FH), Rutesheim

Dr. Christian Hermes
Stadtdekan, Msgr., Stuttgart

Paul Hildebrand
Domkapitular, Msgr., Rottenburg
vom Bischof bestellt

Paul Magino
Dekan, Wendlingen

Dr. Gerhard Schneider
(ab 15.7.2015)
Dipl.-Betriebswirt (FH) und Pfarrer, Tübingen

Paul Zeller
Pfarrer, Zwiefalten

Vorstand:

Bernhard Mayer
Justiziar, Pliezhausen

Karl Wolf
Dipl.-Soz.Päd. (FH), Remseck

**2. Lagebericht des Vorstandes
für das Geschäftsjahr 2015**

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung¹

Trotz eines schwierigen außenwirtschaftlichen Umfeldes, das geprägt war von einer Stagnation des Welthandels, einer vielerorts herrschenden Krisenstimmung in den Schwellenländern, ist die deutsche Wirtschaft dank einer robusten Binnennachfrage stärker als im Durchschnitt der letzten zehn Jahre gewachsen.

Nach einer ersten Schätzung des Statistischen Bundesamtes für das Bruttoinlandsprodukt ist das BIP in 2015 um 1,7 % nach 1,6 % im Jahr 2014 gestiegen.

Die konjunkturelle Lage in Deutschland war damit im Jahr 2015 durch ein solides und stetiges Wirtschaftswachstum gekennzeichnet.

Die privaten Konsumausgaben, die sich als wichtigster Wachstumsfaktor profiliert haben, legten um 1,9 % zu, die Konsumausgaben des Staates stiegen um 2,8 %. Gefördert und gestützt wurde dieses Wirtschaftswachstum durch eine vermehrte Investitionsbereitschaft in den Bereichen Ausrüstungsinvestitionen und Bauinvestitionen.

Der starke Energiepreisverfall erhöhte die Kaufkraft der privaten Haushalte.

Die Verbesserung des Investitionsklimas ist insbesondere auf das rückläufige Zinsniveau zurückzuführen.

Nach Aussage des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, Herrn Dieter Sarreither, stellte sich der Konsum 2015 als wichtigster Wachstumsmotor der deutschen Wirtschaft dar, begründet vor allem in steigenden Löhnen und der guten Situation auf dem Arbeitsmarkt. Der Aufwärtstrend bei der Beschäftigung setzte sich auch 2015 fort und die Zahl der Erwerbstätigen hat mit über 43 Millionen einen neuen Höchststand erreicht. Der Staatshaushalt erzielte das zweite Jahr in Folge einen Finanzierungsüberschuss, wodurch es den öffentlichen Haushalten auch möglich war, die Transferleistungen und Konsumausgaben kräftig aufzustoßen.

Am 17. Juli 2015 wurde das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) in dem Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am Tage nach seiner Verkündung in Kraft getreten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Art. 2 und 7 des Präventionsgesetzes, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind.

¹ Die Ausführungen beruhen im Wesentlichen auf dem Jahresgutachten 2015/2016 des Sachverständigenrates und beinhalten zum Teil wörtliche Zitierungen.

Als erste Stufe einer zweistufig angelegten Pflegereform ist am 1. Januar 2015 das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) in Kraft getreten. Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz (PGS II), das zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, wurde nun gesetzgeberisch auch die zweite Stufe der Pflegereform umgesetzt, wobei in diesem zweiten Pflegestärkungsgesetz enthaltene Regelungen, so das neue Begutachtungsverfahren und die Umstellung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung, zum 1. Januar 2017 wirksam werden sollen.

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes ab 1. Januar 2016 ist die Absicht verbunden, die bisherige Unterscheidung zwischen Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen und Pflegebedürftigen mit kognitiven und psychischen Einschränkungen aufzuheben. Insbesondere geht es hier darum, den geriatrischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, wie der zunehmenden Demenz und der Versorgung dementer Patienten.

Ebenfalls zum 1. Januar 2016 ist das Gesetz zu der Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 mit Änderungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG 2016) in Kraft getreten, auf dessen Auswirkungen in den nächsten Kapiteln des Lageberichtes noch näher eingegangen werden wird.

Die Private Krankenversicherung

Auf der Grundlage der von dem PKV-Verband am 6. April 2016 zur Verfügung gestellten Daten (PKV-Zahlen 2015) hat die Private Krankenversicherung die Demographievorsorge trotz des ungünstigen Zinsumfeldes für ihre Versicherten erneut deutlich ausbauen können: Die Alterungsrückstellungen stiegen 2015 auf 219 Milliarden Euro, ein Plus von 6,2 %.

Anders als die gesetzliche Krankenversicherung kalkuliert die PKV die Beiträge der Versicherten so, dass sie von Beginn an selbst Vorsorge für ihre altersbedingt steigenden Gesundheitsausgaben treffen. Diese Alterungsrückstellungen betragen 189 Milliarden Euro in der Krankenversicherung sowie 30 Milliarden Euro in der Pflegeversicherung. Damit haben sie sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt. 2015 erreichte die Branche insgesamt eine Nettoverzinsung von 3,7 %.

Nach Angabe des PKV-Verbandes entwickelte sich die Gesamtzahl an Versicherungen in der Privaten Krankenversicherung im Jahr 2015 weiter positiv. 33,5 Millionen Voll- und Zusatzversicherungen sind zu verzeichnen. Dabei weisen die Zusatzversicherungen einen Zuwachs um 1,7 % auf 24,77 Millionen aus. Besonders stark war das Wachstum erneut in der Pflegezusatzversicherung. Die Zahl der staatlich geförderten Pflegezusatzversicherungen stieg um 22,4 % auf 683.500 Verträge.

In der Krankheitskostenversicherung hat ein Sondereffekt abermals zu einem leicht rückläufigen Neugeschäft beigetragen. Da die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 2015 einen historischen Rekordstand erreicht hat, ist zwangsläufig auch der Wechsel von Versicherten in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) besonders hoch ausgefallen. Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes wuchs die Zahl der Arbeitnehmer gegenüber 2014 um 426.000 Personen, wogegen die Zahl der Selbstständigen um 97.000 Personen zurückgegangen ist.

Demzufolge mussten Tausende vorher privat versicherte Selbstständige beim Wechsel in sozialversicherungspflichtige Anstellungen in die GKV wechseln, ob sie das nun wollten oder nicht. Somit verringerte sich der Bestand in der Krankheitsvollversicherung 2015 leicht auf 8,79 Millionen Personen, 47.100 bzw. 0,5 % weniger als Ende 2014.

Die Beitragseinnahmen in der Kranken- und Pflegeversicherung erhöhten sich 2015 um 1,4 % auf 36,82 Milliarden Euro. Davon entfallen auf die Krankenversicherung 34,62 Milliarden Euro (ein Plus von 0,9 %). Ursächlich für dieses vergleichsweise geringe Wachstum war die moderate Beitragsentwicklung bei vielen PKV-Unternehmen.

In der Pflegeversicherung stiegen die Einnahmen um 9,4 % auf 2,2 Milliarden Euro. Die Begründung hierfür findet sich in dem ersten Pflegestärkungsgesetz, in welchem die Pflegeleistungen deutlich ausgeweitet und somit auch die Beiträge angepasst wurden.

Die Versicherungsleistungen stiegen 2015 um 4,1 % auf 25,81 Milliarden Euro. Auf die Krankenversicherung entfallen 24,86 Milliarden Euro, auf die Pflegeversicherung 0,95 Milliarden Euro.

Das ergibt ein Plus von 4,0 % in der Krankenversicherung und 8,0 % in der Pflegeversicherung.

Gesundheitspolitische Aspekte

Im Vorgriff des Inkrafttretens des VAG 2016 am 1. Januar 2016 hat der St. Martinus Priesterverein bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom 8. September 2015 den Antrag auf Anerkennung des St. Martinus Priestervereines als kleines Versicherungsunternehmen im Sinne von § 211 VAG 2016 gestellt.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2016 hat die BaFin festgestellt, dass der St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart seit dem 1. Januar 2016 als kleines Versicherungsunternehmen im Sinne von § 211 VAG 2016 anzusehen ist.

Diese Feststellung der BaFin ist für den St. Martinus Priesterverein von hoher Relevanz, da sie nicht den neuen Anforderungen der im VAG 2016 umgesetzten europäischen Solvency-II-Richtlinie unterliegen. Im Einzelnen sind die für den St. Martinus Priesterverein nicht geltenden Vorschriften in § 212 Abs. 2 VAG 2016 aufgeführt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die durch Solvency-II in das VAG 2016 integrierten Vorschriften auf kleine Versicherungsunternehmen insbesondere im Hinblick auf das dort statuierte Berichtswesen und Nachweisungswesen lediglich in modifizierter und abgeschwächter Form Anwendung finden. Damit ist sichergestellt, dass der St. Martinus Priesterverein die das Unternehmen betreffenden Verpflichtungen auch weiterhin eigenverantwortlich und eigenständig gegenüber der BaFin erfüllen kann und wird.

Die zum 1. Januar 2015 gesetzlich vorgegebene Beitragsanpassung in der privaten Pflegepflichtversicherung wurde von dem St. Martinus Priesterverein umgesetzt.

Zum 1. Januar 2015 ist das Pflegestärkungsgesetz I in Kraft getreten; das Pflegestärkungsgesetz II ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Zur Vorbereitung auf

die insbesondere mit dem Pflegestärkungsgesetz II anstehenden umfangreichen Änderungen beziehungsweise Neuerungen hat die von dem St. Martinus Priesterverein mit der Bearbeitung der Pflegeversicherungsangelegenheiten betraute Mitarbeiterin bereits in 2015 an entsprechenden Einführungen und Schulungsveranstaltungen des PKV-Verbandes sowie unseres Softwarehauses, der Firma Innovas, teilgenommen. Weitere Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen des PKV-Verbandes sind in 2016 fest eingeplant.

Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben

In Folge der Änderung des § 27 Abs. 3 BGB durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013, die am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, hat die Mitgliederversammlung des St. Martinus Priestervereines am 15. Juli 2015 den Beschluss gefasst, in § 20 der Satzung des St. Martinus Priestervereines die Randnummer (77) mit folgendem Wortlaut zu integrieren: „Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt.“

Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2015 wurde aufgrund des Auslaufens der Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates des St. Martinus Priestervereines nach fünf Jahren gemäß § 18 (59) der Satzung die Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates durchgeführt.

Nachdem das langjährige Aufsichtsratsmitglied Herr Pfarrer König im Februar 2015 verstorben war, und das Mitglied des Aufsichtsrates Herr Manfred Klos erklärt hatte, dass er aus gesundheitlichen Gründen für eine erneute Kandidatur nicht mehr zur Verfügung stehen würde, setzt sich nach der Wahl der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2015 der Aufsichtsrat des St. Martinus Priestervereines gemäß der auf Seite 1 des Berichts über das Geschäftsjahr 2015 benannten Personen zusammen.

In dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Süddeutschen Krankenversicherung a. G., Fellbach, Herrn Klaus Henkel, und dem Leiter des Ambrosianum in Tübingen, Herrn Pfarrer Dr. Gerhard Schneider, konnten wir zwei neue Aufsichtsräte gewinnen.

Als neuen stellvertretenden Treuhänder des Sicherungsvermögens des St. Martinus Priestervereines begrüßen wir Herrn Thomas Rückert, dessen Bestellung zum 8. Dezember 2015 erfolgt ist.

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf des St. Martinus Priestervereines

Das geschäftliche Betätigungsfeld des St. Martinus Priestervereines beschränkt sich auf die Versicherungsarten:

- Krankheitskostenversicherung
- Pflegepflichtversicherung

Der St. Martinus Priesterverein ist zudem auf der Rechtsgrundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrags die von der Diözese Rottenburg-Stuttgart beauftragte Beihilfeabrechnungsstelle für Geistliche.

Rechtsform und wesentliche rechtliche Aspekte

Die Kranken- und Sterbekasse (KSK) ist unter Anerkennung als kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 VAG (i. d. F. bis 31. Dezember

2015) innerhalb der Grenzen des Landes Baden-Württemberg zugelassen. Seit 1. Januar 2016 ist der St. Martinus Priesterverein als kleines Versicherungsunternehmen im Sinne von § 211 VAG 2016 anerkannt.

Zweck des Versicherungsvereins ist es, den Mitgliedern bei Krankheit materielle Hilfe und für den Todesfall ein Sterbegeld zu sichern. Bei Pflegebedürftigkeit erbringt die Kranken- und Sterbekasse die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung (MB/PPV) festgeschriebenen Leistungen für ambulante und stationäre Pflege.

Versicherungsgeschäfte werden ausschließlich mit Mitgliedern getätigt.

Versichertenbestand

Im Verlauf des Geschäftsjahres verringerte sich der Mitgliederbestand von 810 auf 804 Mitglieder. 20 Abgängen stehen 14 Zugänge gegenüber. Die Abgänge setzen sich wie folgt zusammen:

- 17 Abgänge durch Tod
- 3 Abgänge durch Kündigung des Versicherungsverhältnisses aufgrund Ausscheidens aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 5 der Satzung

Beitragseinnahmen

Die Bruttobeiträge im Geschäftsjahr 2015 belaufen sich auf EUR 2.387.220,32 (i. V. TEUR 2.398). Im Geschäftsjahr 2015 wurde keine Beitragserhöhung in der Krankenversicherung durchgeführt.

Zum 1. Januar 2015 wurde in der Pflegepflichtversicherung eine Beitragsanpassung vorgenommen.

Nach Gegenüberstellung der erforderlichen und der kalkulierten Versicherungsleistungen für das Geschäftsjahr 2015 liegt die Rechtsgrundlage für eine Überprüfung der Prämien des Krankheitskostentarifes vor.

Leistungsaufwendungen

Die Leistungsaufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung (einschließlich der Regulierungsaufwendungen) haben sich im Geschäftsjahr 2015 mit EUR 2.003.284,07 gegenüber dem Vorjahr (TEUR 1.944) um EUR 59.468,47 erhöht. Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ist mit EUR 384.996,97 (i. V. TEUR 377) um EUR 8.478,28 gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Hinsichtlich der kalkulatorischen Ermittlung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wurden die Durchschnittsdaten der Geschäftsjahre 2011 bis 2015 und die tatsächlichen Aufwendungen in den Kalendermonaten Januar und Februar 2016 zugrunde gelegt.

Versicherungstechnische Rückstellungen

Der Deckungsrückstellung waren im Geschäftsjahr nach versicherungsmathematischer Berechnung EUR 982.190,89 (i. V. TEUR 313) kumuliert zuzuführen.

Davon entfallen EUR 805.776,24 (i. V. TEUR 236) auf die Krankheitskostenversicherung und EUR 179.453,65 (i. V. TEUR 63) auf die Pflegepflichtversicherung. Der

Sterbegeldversicherung wurden EUR 3.039,00 entnommen. Diese dotiert jetzt mit EUR 690.162,00 (i. V. TEUR 693).

Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sind mit EUR 133.330,70 (i. V. TEUR 123) gegenüber dem Vorjahr um EUR 9.878,37 oder 8,0 % gestiegen. Die Verwaltungskostenquote gemäß Verbandsformel erhöht sich auf 5,64 % (i. V. 5,19 %). Die über alle Funktionsbereiche verteilten gesamten Verwaltungsaufwendungen unter Einbeziehung der Aufwendungen für die Regulierung von Versicherungsfällen, für die Verwaltung der Kapitalanlagen und für das Unternehmen als Ganzes sind um EUR 47.710,44 (6,9 %) auf EUR 648.663,84 (i. V. TEUR 696) gesunken.

Entwicklung der Kapitalanlagen

Der buchmäßige Bestand der Kapitalanlagen erhöhte sich im Geschäftsjahr um EUR 428.017,17 auf EUR 14.838.924,72 (i. V. TEUR 14.411). Ihre Zusammensetzung und Entwicklung sind auf Seite 23 innerhalb des Anhangs zum Jahresabschluss 2015 dargestellt.

An Erträgen aus den Kapitalanlagen wurden EUR 597.397,38 (i. V. TEUR 689) erzielt.

Die Nettoverzinsung beträgt für das Geschäftsjahr 2015 3,08 % (i. V. 3,34 %). Sie liegt damit erheblich über dem derzeitigen Niveau für sicher angelegte Kapitalanlagen. Zum Vergleich: Die Umlaufrendite für inländische Inhaberschuldverschreibungen und öffentliche Pfandbriefe betrug bei mittlerer Restlaufzeit über neun bis zehn Jahre im Dezember 2015 durchschnittlich 0,93 %.

Zur Bildung dieser Kennzahl werden von sämtlichen Erträgen aus Kapitalanlagen die gesamten Aufwendungen für Kapitalanlagen abgezogen und durch den durchschnittlichen Kapitalanlagenbestand geteilt. Die Kennzahl Nettoverzinsung misst den Erfolg des Versicherers am Kapitalmarkt in einem Jahr. Die Nettoverzinsung liefert eine realistische Bewertung des Ergebnisses aus Kapitalanlagen und ist eine wichtige Kennzahl für die Ertragskraft eines Versicherungsunternehmens.

Die mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 6. November 2008 vorgenommene Umwidmung der meisten Kapitalanlagen in das Anlagevermögen wurde und wird beibehalten.

Das Seniorenzentrum Ötigheim Haus Edelberg, Beethovenstraße, in dem der St. Martinus Priesterverein mit Kaufvertrag vom 24. März 2014 fünf Pflegeappartements erworben hat, ist zwischenzeitlich – mit Ausnahme der Außenanlagen – fertiggestellt und an den Betreiber, das Haus Edelberg, übergeben. Die formelle Abnahme, mit der auch die Bezahlung der letzten Kaufpreistratsrate in Höhe von 8,50 % verbunden ist, wird nach vollständiger Behebung aufgetretener Wasserschäden voraussichtlich noch in 2016 erfolgen.

Ergebnis

In dem Geschäftsjahr 2015 konnte ein Rohüberschuss in Höhe von EUR 126.567,39 (i. V. TEUR 260) nach Steuern erwirtschaftet werden. Hiervon wurden EUR 96.134,70 den Rückstellungen für Beitragsrückerstattung zugeführt. Von diesem Betrag entfielen EUR 10.248,58 auf im Geschäftsjahr dem St. Martinus

Priesterverein nach AMNOG erstattete Arzneimittelrabatte.

Nach der gesetzlich vorrangigen Zuführung des Überschusses zu den Rückstellungen für Beitragsrückerstattung wird ein Jahresüberschuss von EUR 30.432,69 ausgewiesen, der satzungsgemäß – nachdem die Verlustrücklage vollständig bedient ist – den anderen Gewinnrücklagen zugeführt wurde.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der St. Martinus Priesterverein beschäftigte in dem Berichtsjahr fünf Mitarbeiterinnen, die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis standen.

Vier der in 2015 aktiv tätigen Mitarbeiterinnen waren in Vollzeit tätig, eine Mitarbeiterin in Teilzeit (50 %).

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates des Vereines sind auf Seite 1 des Berichtes über das Geschäftsjahr 2015 benannt.

Die Arbeitsbereiche Buchhaltung und Nachweiswesen sind im Rahmen eines Werkvertrages fremd vergeben.

Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Auch in dem Geschäftsjahr 2015 konnte der St. Martinus Priesterverein auf das Engagement und die Kompetenz seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vertrauen. Für ihren Einsatz sprechen wir allen Beteiligten unseren herzlichen Dank und unsere Anerkennung aus.

Der Internetauftritt

Der Internetauftritt des St. Martinus Priestervereines wird regelmäßig aktualisiert. Unter der Rubrik „News“ werden Hinweise auf für den Mitgliederbestand zugeschnittene gesetzliche Neuerungen vorgehalten sowie praxisorientierte Anregungen an unsere Mitglieder weitergegeben. Ein besonderes Anliegen des St. Martinus Priestervereines ist es, in Kooperation mit dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart das Projekt „Gesundheitsförderung unserer Priester“ weiter zu unterstützen und zu fördern.

Risikomanagement: Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Als kleineres Mitgliedsunternehmen des PKV-Verbandes ist auch der St. Martinus Priesterverein Risiken ausgesetzt.

Das Risikomanagement dient dazu, die durch unternehmerisches Handeln entstehenden Risiken beherrschbar zu machen und zu bewältigen.

Mit dem Rundschreiben 3/2009 hatte die BaFin die aufsichtsrechtlichen „Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Versicherer“ (MaRisk VA) definiert bzw. die gesetzlichen Vorgaben an das Risikomanagement konkretisiert. Die MaRisk VA wurden nun Anfang 2016 in Zusammenhang mit der Novellierung des VAG aufgehoben, wir gehen jedoch von einer Nachfolgeregelung aus. Das Risikomanagement des St. Martinus Priestervereines ist einem stetigen Weiterentwicklungsprozess unterworfen und wird bei Bedarf auch an neue aufsichtsrechtliche Vorgaben angepasst. Die aktuell gültige Fassung des Konzepts hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 21. November 2013 verabschiedet.

Auf der Grundlage dieses Papiers wurde das Risikomanagement auch in 2015 operativ umgesetzt.

Als kleiner Versicherungsverein im Sinne des § 53 Abs. 1 VAG (i. d. F. bis 31. Dezember 2015) muss der St. Martinus Priesterverein keine Interne Revision vorhalten.

Die Geschäftsstrategie des St. Martinus Priestervereines spiegelt sich in der Satzung des St. Martinus Priestervereines, der Geschäftsordnung für die Vorstände sowie den internen Anlagerichtlinien des St. Martinus Priestervereines wider. Die Risikostrategie des St. Martinus Priestervereines ist adäquat aus der Geschäftsstrategie abgeleitet.

Das Prinzip des geschlossenen Mitgliederkreises, der Solidargemeinschaft der Versicherten, das seit Gründung des St. Martinus Priestervereines als Basiselement der Geschäftsstrategie definiert ist, spiegelt sich in der zukunftsorientierten Ausrichtung der Geschäftsstrategie wider, die einerseits die strategischen Risiken in der Entwicklung des Mitgliederbestandes zu berücksichtigen, andererseits dem Gedanken der Solidargemeinschaft auch für die Zukunft Rechnung zu tragen hat. Diese Thematik ist Gegenstand der regelmäßigen Aufsichtsratssitzungen des St. Martinus Priestervereines, wie in den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen dokumentiert wird, und ist vom laufenden Risikomanagementprozess ausgeklammert.

Unter dem Begriff Risikostrategie verstehen wir im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an das Risikomanagement die Beschreibung des Umganges mit den sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken. Die Risikostrategie schildert Auswirkungen auf die Risikosituation unseres Vereins und beschreibt den Umgang mit den vorhandenen Risiken sowie die Fähigkeit, neu hinzugekommenen Risiken Rechnung zu tragen.

Das Risikomanagementkonzept gibt vor, dass in Anlehnung an die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an das Risikomanagement in der Risikostrategie des St. Martinus Priestervereines Orientierungs- bzw. Richtgrößen für den Umgang mit den sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken vorgegeben werden. Diese werden – unter Berücksichtigung der Größe unseres Vereins und in Verfolgung des Grundsatzes der Proportionalität – heruntergebrochen, in ihrer Auswirkung auf unseren Verein bewertet und mit Richtgrößen versehen.

Die aufgrund dieser Gesamtbetrachtung des Vorstandes festgelegten Risikoobergrenzen ermöglichen es, risikomanagementrelevante Limits und Regeln schon in der Geschäftsplanung zu berücksichtigen.

Die Risikostrategie leitet sich aus einem definierten Risikotragfähigkeitskonzept ab. Ziel dieses Risikotragfähigkeitskonzeptes ist es, alle als wesentlich beurteilten Risiken über ein einfaches Limitsystem zu steuern und in der operativen Geschäftsführung zu verankern. Hierbei wird im Rahmen einer konservativen Risikostrategie nur ein Teilbetrag des Risikodeckungspotenziales als Risikodeckungsmasse auf das jeweils als wesentlich beurteilte Risiko verteilt. Es ist aktuell ein Betrag von TEUR 450 als jährliche Risikodeckungsmasse bereitgestellt. Davon sind im Berichtsjahr TEUR 300 für die Limitierung des Risikos aus Kapitalanlagen reserviert, wobei jeweils TEUR 150 den Adressausfallrisiken und Zinsänderungsrisiken zugeordnet

sind. Ein Betrag von TEUR 150 dient der Limitierung der versicherungstechnischen Risiken. Orientierungsgrößen sind die Kapital- und Liquiditätsausstattung sowie die Ertragsvolatilität des Unternehmens. Eine quartalsweise Überprüfung der festgelegten Grenzen wird durchgeführt.

Die Auswertung der quartalsbezogenen Ermittlung der Risikotragfähigkeit der Kapitalanlagen hat uns dazu bewogen, die Position Erträge/Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen in der Rubrik „Ist-Zahlen Kapitalanlagen laufendes Jahr“ quartalsbezogen zu ermitteln. Die in der Regel erst im zweiten bzw. dritten Quartal zufließenden Zinserträge werden wie auch die prospektiven Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen quartalsbezogen umgerechnet und mit einer Risikomarge von 10 % versehen.

Aufgaben und Organisation

Sicherlich sind dem St. Martinus Priesterverein als kleinerem Versicherungsunternehmen und dem damit verbundenen begrenzten Mitarbeiterstamm im Hinblick auf die Gestaltung des Risikomanagements im Vergleich zu den großen Unternehmen der privaten Krankenversicherungen Grenzen gesetzt.

Aber: Wir nehmen unsere Verantwortung ernst.

Für das Risikomanagement zuständig sind die Mitglieder des Vorstandes und die Verantwortlichen aller betroffenen Fachbereiche.

Nachfolgende Erläuterungen zu den einzelnen beim St. Martinus Priesterverein bestehenden Risikokategorien verdeutlichen den Umgang mit ihnen im Geschäftsjahr 2015.

Versicherungstechnische Risiken

Für den versicherungstechnischen Bereich könnten sich Risiken aus einem zufallsbedingten Anstieg der Schadensaufwendungen oder der Veränderung der biometrischen Grundlagen, z.B. der Sterbewahrscheinlichkeit, im Zeitablauf ergeben.

Diese Risiken werden vor allem durch die Verwendung aktueller Rechtsgrundlagen bei der Bemessung der Deckungsrückstellung berücksichtigt.

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unter Verwendung realitätsnaher Rechnungsgrundlagen mit Sicherheitsmargen. Die Berechnungsverfahren sind in technischen Rechnungsgrundlagen dokumentiert, die einem unabhängigen Treuhänder und der Aufsichtsbehörde vorliegen.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 hat der nach § 12b bestellte unabhängige Treuhänder, Herr Stephan Rudolph, der stillen Sanierung im Tarif KKV (Tarifkonstellation I) zum 1. Dezember 2015 zugestimmt. Im Zuge dieser stillen Sanierung wurde der Rechnungszins in der Tarifkonstellation I von 2,75 % auf 2,5 % abgesenkt.

Es fanden die in der Kranken- und Pflegepflichtversicherung üblichen und aktuariell anerkannten aktuellen Sterbetafeln Berücksichtigung.

Der seitens des St. Martinus Priestervereines mit der General Reinsurance AG in Köln – GenRe – am 2./16. November 2010 abgeschlossene Rückversiche-

rungsvertrag hatte auch in der Vertragsperiode 2015 Geltung. Mit Nachtrag Nr. 3 zu dem Rückversicherungsvertrag vom 10./19. November 2014 wurden die aktuellen Vertragsperioden vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 sowie vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 vereinbart.

Risiken aus Kapitalanlagen

Primäres Ziel der Kapitalanlagepolitik des St. Martinus Priestervereines ist eine deutliche Priorisierung des Sicherheitsaspektes und die Erzielung einer angemessenen Rendite.

Im Kapitalanlagenbereich besteht das wesentliche Risiko darin, dass ein für die Ertragslage nachhaltig erforderlicher Nettoertrag nicht erreicht wird. Diesem Risiko wird insoweit begegnet, dass bei möglichst großer Sicherheit ausreichende Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität erreicht wird.

Die Risiken aus Kapitalanlagen werden durch emittenten- und gattungsbezogene Limits begrenzt. Darüber hinaus werden die gesetzlichen Vorgaben der Mischung und Streuung der Kapitalanlagen berücksichtigt.

Marktrisiken

Für den St. Martinus Priesterverein von Bedeutung war in dem Geschäftsjahr 2015 und ist in dem Geschäftsjahr 2016 insbesondere die weitere Entwicklung des Wertpapiermarktes.

Die daraus resultierenden Risiken in einzelnen Wertpapieranlagen sind unseres Erachtens nicht exakt abschätzbar. Selbstverständlich ist es Aufgabe des Vorstandes, die Entwicklungen auf dem Wertpapiermarkt kontinuierlich zu beobachten und zu analysieren, eine Einschätzung der zukünftigen Entwicklung ist allerdings nicht detailliert möglich.

Bonitätsrisiken

Wertpapierpositionen sind neben dem Marktrisiko auch dem Bonitätsrisiko des Emittenten unterworfen.

Der St. Martinus Priesterverein versucht im Rahmen seiner Anlagepolitik ausschließlich Emittenten mit guter Bonität zu berücksichtigen. Dies wird durch Einsichtnahme in Geschäftsberichte, Einstufung durch Ratingagenturen oder Bankauskunft erreicht.

Unseren Kapitalanlagebestand in Höhe von EUR 14,8 Mio. haben wir nach Art der Anlageform bzw. der Besicherung in mehrere Bonitätsrisikogruppen unterteilt. Er weist zum Bilanzstichtag folgende Struktur auf:

Als risikoarm bewerten wir 84,07 % unseres Kapitalanlagevermögens (einschließlich Grundvermögen), ein durchschnittliches Risiko tragen 9,81 % (schlechter geratete Anleihen, Fondsanteile sowie ein Genussschein). Mit einem höheren Risiko bewerten wir 6,12 % der Kapitalanlagen. Hierbei handelt es sich um Anleihen ohne Rating sowie eine strukturierte Schuldverschreibung ohne Kapitalgarantie.

Liquiditätsrisiken

Die Liquiditätsrisiken werden durch den Vorstand selbst gesteuert. Sämtliche Zahlungsströme aus dem versicherungstechnischen Geschäft, den Kapitalanlagen und der allgemeinen Verwaltung sind einbezogen.

Zum 31. Dezember 2015 waren in das freie, nicht dem Sicherungsvermögen zugeordnete Vermögen Kapitalanlagen in Höhe von EUR 1.416.125,46 eingestellt.

Die laufende Zahlungsfähigkeit des St. Martinus Priestervereines ist durch fortlaufend zufließende Beitragseinnahmen und Kapitalerträge sichergestellt.

Durch den Abschluss des Rückversicherungsvertrages mit der General Reinsurance AG in Köln (GenRe) ist das Risiko der Auswirkung des Eintrittes mehrerer bzw. ungewöhnlich hoher Großschäden auf die Liquidität wesentlich vermindert.

Operationale Risiken

Diese Risiken treten im Zusammenhang mit betrieblichen Systemen und Prozessen auf. Relevant sind insbesondere technische, rechtliche oder personenbezogene Risiken. Operationelle Risiken werden durch den St. Martinus Priesterverein nicht als wesentliche Risiken eingestuft.

Sicherheit im IT-Bereich

Des Weiteren könnten Risiken durch den Teil- oder Gesamtausfall der Datenverarbeitungssysteme auftreten. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der EDV sind bereits getroffen worden und werden der technologischen Entwicklung weiterhin zeitnah angepasst.

Die Datenaufbereitung erfolgt bei dem St. Martinus Priesterverein mittels IT-technischer Unterstützung. Wir verfügen über eine der Organisationsstruktur rechnungstragende weitestgehend konsolidierte Datenbasis. Die Reproduktion der erfassten Daten und die Dokumentation der Abläufe ist unter den vorgenannten Rahmenbedingungen sichergestellt. Die vorgehaltene Datenqualität sehen wir als Grundlage einer effizienten Risikomessung.

Das Server- und Betriebssystem des St. Martinus Priestervereines wurde den Anforderungen angepasst, das Betriebssystem Windows 2008 ist installiert. Darüber hinaus wurde ein zeitlicher und kapazitätsmäßiger Puffer für weitere neue Anforderungen, mit denen wir jederzeit rechnen müssen, geschaffen. Die Release-Version 8.0.9.3 des Programmes innovas HI wurde erfolgreich installiert.

In 2015 wurde die Anschaffung eines neuen Statistikprogrammes vorbereitet und realisiert, da der Support für das in Anwendung befindliche Statistikprogramm der Firma innovas eingestellt werden wird.

Solvabilitätsanforderungen

Die Solvabilität entspricht den aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Unter zulässiger Anrechnung der stillen Reserven im Grundvermögen ist die Solvabilitätsspanne zum Bilanzstichtag in Höhe von 261 % (i.V. 249 %) mit Eigenmitteln bedeckt.

Externe Risiken

Ein großes Risiko für alle privaten Krankenversicherungsunternehmen ist der Eingriff des Gesetzgebers in die Geschäftstätigkeit. Die im Hinblick auf die grundlegende Reform der Sozialsysteme auch weiter zu erwartenden Vorgaben des Gesetzgebers – Konkretisierungen bzw. Ausführungsvorschriften zu dem Pflege-

stärkungsgesetz II und des Präventionsgesetzes, des Versorgungsstärkungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen – bergen grundsätzlich erhebliches Risikopotenzial.

Unter Berücksichtigung des in der Satzung des St. Martinus Priestervereines definierten Kreises der Mitglieder (§ 5 der Satzung) kann unseres Erachtens davon ausgegangen werden, dass dieses Risikopotenzial für unser Versicherungsunternehmen noch überschaubar und kalkulierbar ist.

Besondere Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Nach Ende des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ereignet, über die an dieser Stelle zu berichten wäre.

Ausblick auf das Geschäftsjahr 2016

Zum 1. Januar 2016 nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen haben sich nach hier vertretener Auffassung die rechtlichen Rahmenbedingungen für den St. Martinus Priesterverein über das mit ihm novellierte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG 2016) nicht grundlegend geändert.

Mit Inkrafttreten der VAG 2016 sind mehrere Verordnungen, die in Ausführung der bisher geltenden VAG erlassen worden sind, außer Kraft getreten. Im April 2016 sind nun entsprechende, neugestaltete Verordnungen und Richtlinien erlassen worden. Wir werden die Neuregelungen auf ihre Relevanz für unser Unternehmen intensiv prüfen.

Unter den Prämissen, dass in dem Geschäftsjahr 2016 keine weiteren gravierenden gesundheitspolitischen Änderungen in Kraft treten, der Mitgliederbestand keine deutliche – seitens des St. Martinus Priestervereines nicht beeinflussbare – negative Entwicklung aufweist und das Verhältnis von Beitrag und Einnahmen zu Leistungsaufwendungen annähernd konstant erhalten werden kann, erwarten wir in vorsichtiger Betrachtungsweise für das Geschäftsjahr 2016 einen geringen positiven Rohüberschuss, bei der anhaltend niedrigem

Kapitalmarktzins dem Niveau des Geschäftsjahres 2015 entsprechen dürfte.

Stuttgart, im April 2016

St. Martinus Priesterverein
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG

Bernhard Mayer
Vorstand

Karl Wolf
Vorstand

3. Bericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage regelmäßiger schriftlicher und mündlicher Berichterstattung überwacht und sich über die Lage und Geschäftsentwicklung der Kranken- und Sterbekasse jeweils zeitnah unterrichtet.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart, hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Von dem Prüfungsergebnis haben wir zustimmend Kenntnis genommen.

Wir haben den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Vorschlag über die Verwendung des Überschusses geprüft und erheben keine Einwendungen. Wir billigen den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und empfehlen ihn zur Übernahme und Feststellung durch die Mitgliederversammlung.

Für die im abgelaufenen Geschäftsjahr geleistete Arbeit spricht der Aufsichtsrat dem Vorstand und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen seinen Dank und seine Anerkennung aus.

Stuttgart, den 16. Mai 2016

St. Martinus Priesterverein
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG

Für den Aufsichtsrat

Franz Glaser
Aufsichtsratsvorsitzender

4. Jahresabschluss

**Bilanz der St. Martinus Priesterverein KSK, Stuttgart,
zum 31. Dezember 2015**

Aktivseite	31.12.2015	31.12.2015	31.12.2015	31.12.2015	31.12.2014
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>
A. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sonstigen Rechten und Werten				100.932,95	141
B. Kapitalanlagen					
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			1.175.098,83		1.205
II. Sonstige Kapitalanlagen					
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		1.634.882,90			2.172
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		7.589.384,00			8.119
3. Sonstige Ausleihungen					
a) Schuldscheinforderungen und Darlehen	1.311.517,82				1.271
b) Übrige Ausleihungen	<u>11.620,00</u>	1.323.137,82			0
4. Einlagen bei Kreditinstituten		3.113.921,17			1.641
5. Andere Kapitalanlagen		<u>2.500,00</u>	<u>13.663.825,89</u>		<u>3</u>
				14.838.924,72	14.411
C. Forderungen					
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern			2,48		2
II. Sonstige Forderungen			<u>199.231,08</u>		<u>145</u>
				199.233,56	147
D. Sonstige Vermögensgegenstände					
I. Sachanlagen und Vorräte			27.398,64		36
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand			<u>77.195,48</u>		<u>88</u>
				104.594,12	124
E. Rechnungsabgrenzungsposten					
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten			195.085,81		199
II. Sonstiger Rechnungsabgrenzungsposten			<u>450,00</u>		<u>1</u>
				<u>195.535,81</u>	<u>200</u>
				<u><u>15.439.221,16</u></u>	<u><u>15.023</u></u>

Ich bestätigte hiermit entsprechend § 73 VAG, dass die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensanlagen den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen gemäß angelegt und vorschriftsmäßig aufbewahrt werden.

Stuttgart, den 31. März 2016

Der Treuhänder
Dagmar Stribel

**Bilanz der St. Martinus Priesterverein KSK, Stuttgart,
zum 31. Dezember 2015**

Passivseite	31.12.2015 EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR
A. Eigenkapital				
Gewinnrücklagen				
1. Verlustrücklage gemäß § 37 VAG		512.387,97		512
2. Andere Gewinnrücklagen		735.653,81		705
			1.248.041,78	1.217
B. Versicherungstechnische Rückstellungen				
I. Deckungsrückstellung		12.735.384,04		11.753
II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		384.996,97		377
III. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung				
1. erfolgsabhängige	912.413,02			1.311
2. erfolgsunabhängige	38.681,00	951.094,02		211
			14.071.475,03	13.652
C. Andere Rückstellungen				
I. Steuerrückstellungen		0,00		19
II. Sonstige Rückstellungen		74.235,00		72
			74.235,00	91
D. Andere Verbindlichkeiten				
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0,00		0
II. Sonstige Verbindlichkeiten		45.469,35		63
			45.469,35	63
			15.439.221,16	15.023

Es wird bestätigt, dass die in die Bilanz einzustellende Deckungsrückstellung zum 31. Dezember 2015 unter Beachtung von § 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG sowie § 16 KaIV berechnet wurde.

Stuttgart, den 14. März 2016

Der Verantwortliche Aktuar
Wolfgang Engel – Aktuar (DAV)

4. Jahresabschluss

**Gewinn- und Verlustrechnung
der St. Martinus Priesterverein KSK, Stuttgart,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015**

	2015 EUR	2015 EUR	2014 TEUR
	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung			
a) Gebuchte Bruttobeiträge	2.387.220,32		2.398
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	<u>-20.000,00</u>		<u>-20</u>
		2.367.220,32	2.378
2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung		666.875,49	20
3. Erträge aus Kapitalanlagen			
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen			
aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücks- gleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	128.593,19		100
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	458.424,19		475
b) Erträge aus Zuschreibungen	3.980,00		28
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>6.400,00</u>		<u>86</u>
		597.397,38	689
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung		1.042,61	2
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung			
a) Zahlungen für Versicherungsfälle Bruttobetrag	2.003.284,07		1.944
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	<u>8.478,28</u>		<u>-64</u>
		2.011.762,35	1.880
6. Veränderung der übrigen versicherungs- technischen Netto-Rückstellungen			
Deckungsrückstellung		-982.190,89	-313
7. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung			
a) erfolgsabhängige	78.332,71		185
b) erfolgsunabhängige	<u>17.801,99</u>		<u>18</u>
		96.134,70	203
Übertrag		<u>542.447,86</u>	<u>693</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
der St. Martinus Priesterverein KSK, Stuttgart,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015**

	2015 EUR	2015 EUR	2014 TEUR
	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>
Übertrag		542.447,86	693
8. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung			
Verwaltungsaufwendungen		133.330,70	123
9. Aufwendungen für Kapitalanlagen			
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapital- anlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	76.917,78		120
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	53.820,98		87
c) Verlust aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>16.292,00</u>		<u>7</u>
		<u>147.030,76</u>	<u>214</u>
10. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung		262.086,40	356
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung			
1. Sonstige Erträge	146.186,09		147
2. Sonstige Aufwendungen	<u>398.253,31</u>		428
		<u>-252.067,22</u>	<u>-281</u>
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		10.019,18	75
4. Erstattete Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (i. V. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag)		<u>-20.413,51</u>	<u>18</u>
5. Jahresüberschuss		30.432,69	57
6. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
in andere Gewinnrücklagen		<u>30.432,69</u>	<u>57</u>
7. Bilanzgewinn		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0</u></u>

5. Anhang für das Geschäftsjahr 2015

A. Maßgebliche Rechtsvorschriften und Bewertungsänderungen

Der Jahresabschluss wie auch der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 wurden nach den für Versicherer und gesellschaftsrechtlich geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) sowie der Satzung erstellt.

Der Kostenverteilung innerhalb der Geschäftsstelle St. Martinus liegen geschätzte Kostenverteilungsschlüssel für die Personalkosten zugrunde. Im Geschäftsjahr wurde eine Neubewertung der Verteilungsschlüssel vorgenommen.

Im Rahmen des von der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. entwickelten Verfahrens zur Ermittlung des aktuariellen Unternehmenszinses (AUZ) haben wir die Angemessenheit des in der Krankheitskostenversicherung verwendeten Rechnungszinses überprüft. Hierbei wurde der Zins prognostiziert, der mit hoher Wahrscheinlichkeit aus laufenden Erträgen künftig erwirtschaftet werden kann. Der ermittelte AUZ ist die Obergrenze für die Festlegung des Rechnungszinses im Rahmen von Beitragsanpassungen. Die Voraussetzungen für eine Beitragsanpassung im Bereich der Krankheitskostenversicherung lagen im Berichtsjahr nicht vor. Als Ergebnis aus der Prüfung hat der St. Martinus Priesterverein den Rechnungszins in der Krankheitskostenversicherung zum 1. Dezember 2015 im Rahmen einer sogenannten stillen Sanierung gesenkt. Zurückzuführen ist die Entwicklung beim AUZ auf die anhaltende Niedrigzinsphase.

Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen mit Ausnahme der geänderten Kostenverteilungsschlüssel und dem bei der Berechnung der Deckungsrückstellung in der Krankheitskostenversicherung im Tarif KKV abgesenkten Rechnungszins den Vorjahresgrundsätzen.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bzw. fünf Jahren vorgenommen.

Die Grundstücke und Gebäude sind mit ihren Anschaffungs-/Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend den steuerlich zulässigen Sätzen, aktiviert. Für neun Eigentumswohnungen der Grundstücke und Gebäude in Meckenbeuren ist handelsrechtlich eine Bewertungseinheit des Teileigentums gebildet. In Vorjahren wurden Sonderabschreibungen nach § 6b EStG vorgenommen.

Die Investmentanteile, die Genussrechte, die Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die dauerhaft gehalten werden sollen, sind dem Anlagevermögen zugeordnet und zu Anschaffungskosten bzw., sofern dauerhafte Wertminderungen vorliegen, zu niedrigeren Börsenkurswerten zum 31. Dezember 2015 bilanziert. Bei steigenden Börsen-

kurswerten wird das Wertaufholungsgebot beachtet und bis zu den Anschaffungskosten zugeschrieben.

Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die nicht dauerhaft gehalten werden sollen, sind dem Umlaufvermögen zugeordnet und zu Anschaffungskosten bzw. mit ihrem geringeren beizulegenden Zeitwert bilanziert. Bei steigenden Börsenkurswerten wird das Wertaufholungsgebot beachtet und bis zu den Anschaffungskosten zugeschrieben.

Die Bewertung der Schuldscheinforderungen und Darlehen, der übrigen Ausleihungen, der Einlagen bei Kreditinstituten, der anderen Kapitalanlagen und der Forderungen sowie der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt mit dem Nennwert. Wertberichtigungen waren nicht zu bilden.

Die Sachanlagen werden mit den steuerlich aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten unter EUR 410,00 werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Deckungsrückstellung wurde nach den in den technischen Berechnungsgrundlagen der jeweiligen Tarife angegebenen Formeln einzelvertraglich berechnet. Der rechnungsmäßige Zinssatz für die Krankheitskostenversicherung beträgt tarifeinheitlich 2,5 % (i. V. im Tarif KKV 2,75 %), in der Sterbegeldversicherung unverändert 3,0 % und für die Pflegepflichtversicherung 3,3 % (i. V. 3,5 %). Gemäß § 12a Abs. 1 VAG wurde ein Zuschreibungsbetrag aus überrechnungsmäßigen Zinserträgen ermittelt, von dem zum Bilanzstichtag der Anteil gemäß § 12a Abs. 2 VAG der Deckungsrückstellung und der verbleibende Anteil gemäß § 12a Abs. 3 VAG der Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung zugeführt wurde. Der Vomhundertsatz nach § 12a Abs. 2 Satz 3 VAG beträgt im Geschäftsjahr 80 %. Gemäß § 12 Abs. 4a und § 12e VAG wurde der von den Versicherten gezahlte Zuschlag der Deckungsrückstellung zugeführt.

Im Zuge der Abzinsung des Rechnungszinses im Rahmen der stillen Sanierung zum 1. Dezember 2015 wurde in der Krankheitskostenversicherung im Tarif KKV der Übergang von der Sterbetafel „PKV 2014“ auf die aktuelle Sterbetafel „PKV 2015“ vollzogen. Für die Pflegepflichtversicherung wird seit 2015 ebenfalls die Sterbetafel „PKV 2015“ angewandt. Als Rechnungsgrundlagen werden für die Krankheitskostenversicherung im Tarif KKV 2014 im Übrigen unverändert die Sterbetafel „PKV 2015“ sowie für die Sterbegeldversicherung die allgemeine Sterbetafel 1949/51 Männer verwendet. Im Berichtsjahr wurden lediglich in der Pflegepflichtversicherung zum 1. Januar 2015 Beitragsanpassungen vorgenommen.

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in der Krankheitskosten-, Sterbegeld- und Pflegepflichtversicherung wird entsprechend § 341g Abs. 3 HGB anhand eines statistischen Näherungsverfahrens ermittelt. Hierbei werden die in den ersten drei Monaten des Folgejahres für das Geschäftsjahr geleisteten Schadenzahlungen berücksichtigt bzw. unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten der Versicherungsleistungen der letzten fünf Jahre geschätzt.

Im Näherungsverfahren wurde für den Monat März 2016 ein Durchschnittswert der letzten fünf Jahre berücksichtigt.

Die Teilrückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen wird entsprechend dem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Februar 1973 gebildet.

Die nicht versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. Erläuterungen zur Bilanz

1. Allgemein

Die gesondert dargestellte Entwicklung der Aktivposten A., B.I. und B.II. ist integraler Bestandteil des Anhangs.

2. Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei den immateriellen Wirtschaftsgütern handelt es sich im Wesentlichen um ein Abrechnungsprogramm für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung sowie die Beihilfeabrechnung.

3. Kapitalanlagen

Der Bilanzwert der von der Kranken- und Sterbekasse im Rahmen ihrer Tätigkeit selbst genutzten Grundstücke und Bauten beträgt EUR 5.984,01.

Der Zeitwert der nach dem Anschaffungskostenprinzip aktivierten Kapitalanlagen (mit Grundstücken und Bauten) beträgt EUR 16.740.534,64; die Bewertungsreserve beläuft sich nach Abzug der stillen Lasten (EUR 56.020,50) von den Zeitwertreserven (EUR 1.901.609,92) auf EUR 1.845.589,42.

Der Zeitwert für das Objekt Stuttgart, Hohenzollernstraße 23, wurde letztmals durch Wertermittlung des Gutachterausschusses der Landeshauptstadt Stuttgart vom 6. Februar 2013 entsprechend § 55 RechVersV ermittelt. Die Zeitwerte der Mietwohngrundstücke Meckenbeuren, Max-Eyth-Straße 43, wurden durch Wertermittlung des Gutachterausschusses der Gemeinde Meckenbeuren vom 16. Juli 2015 festgestellt. Der Zeitwert der Pflegeappartements in Ötigheim, Handelstraße/Beethovenstraße, ist vorläufig mit den fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten angesetzt, da ein beauftragtes Wertermittlungsgutachten noch nicht erstellt ist. Die Ermittlungen der Zeitwerte der Grundstücke erfolgten entsprechend § 55 RechVersV. Die Zeitwerte der Investmentanteile, der Genussrechte sowie der Inhaberschuldverschreibungen und anderer festverzinslicher Wertpapiere wurden entsprechend § 56 RechVersV anhand der Börsenkurse am Bilanzstichtag berechnet. Die Zeitwerte anderer Kapitalanlagen entsprechen den Nennwerten.

Für die ausgewiesenen Kapitalanlagen bestehen im Einzelnen folgende Zeitwerte:

	Buchwert TEUR	Zeitwert TEUR
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	1.175,1	2.407,0
Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.634,9	1.663,7
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	7.589,4	8.230,3
Sonstige Ausleihungen	1.323,1	1.323,1
Einlagen bei Kreditinstituten	3.113,9	3.113,9
Andere Kapitalanlagen	<u>2,5</u>	<u>2,5</u>
	<u>14.838,9</u>	<u>16.740,5</u>

In den Positionen Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind Finanzinstrumente enthalten, bei denen auf eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von TEUR 56 verzichtet wurde, da angenommen wird, dass die Wertminderung nicht von Dauer ist (nicht zum Zeitwert bewertete Finanzanlagen gemäß § 285 Nr. 18 HGB).

Die sonstigen Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Sparbrief Ligabank e. G., Regensburg	250.000,00	250.000,00
Darlehen an		
Kirchlicher Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart	984.525,76	926.677,69
Sozialdienst Katholischer Frauen e. V., Stuttgart	76.992,06	94.434,15
Mitarbeiterdarlehen	<u>11.620,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.323.137,82</u>	<u>1.271.111,84</u>

Der Sparbrief hat eine Laufzeit von zehn Jahren und wird mit 4,0 % verzinst. Er kann im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Liga Bank e. G., Regensburg, erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet werden.

Das Darlehen an den Sozialdienst Katholischer Frauen e. V., Stuttgart, ist in Höhe des ursprünglich ausgereichten Kreditbetrages grundpfandrechtlich erstrangig gesichert.

4. Eigenkapital

Die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG beträgt unverändert EUR 512.387,97.

Die anderen Gewinnrücklagen haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

Vortrag zum 1. Januar 2015	EUR	705.221,12
Satzungsgemäße Zuweisung Jahresüberschuss 2015		<u>30.432,69</u>
Stand am 31. Dezember 2015	<u>EUR</u>	<u>735.653,81</u>

Entwicklung der Aktivposten A., B.I. und B.II. im Geschäftsjahr 2015

Aktivposten	Bilanzwerte Vorjahr EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zu- schreibungen EUR	Ab- schreibungen EUR	Bilanzwerte Geschäftsjahr EUR
A. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sonstigen Rechten und Werten	141.391,00	0,00	0,00	0,00	40.458,05	100.932,95
B. Kapitalanlagen						
B.I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.205.219,81	0,00	0,00	0,00	30.120,98	1.175.098,83
B.II. Sonstige Kapitalanlagen						
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2.171.531,04	19.951,86	550.000,00	3.980,00	10.580,00	1.634.882,90
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	8.119.121,00	665.275,00	1.181.892,00	0,00	13.120,00	7.589.384,00
3. Sonstige Ausleihungen Schuldscheinforderungen und Darlehen Übrige Ausleihungen	1.271.111,84 0,00	487.848,07 12.000,00	447.442,09 380,00	0,00 0,00	0,00 0,00	1.311.517,82 11.620,00
4. Einlagen bei Kreditinstituten	1.641.423,86	3.068.791,42	1.596.294,11	0,00	0,00	3.113.921,17
5. Andere Kapitalanlagen	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00
	13.205.687,74	4.253.866,35	3.776.008,20	3.980,00	23.700,00	13.663.825,89
	14.552.298,55	4.253.866,35	3.776.008,20	3.980,00	94.279,03	14.939.857,67

5. Versicherungstechnische Rückstellungen

I. Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung setzt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Rückstellungen für die Krankheitskostenversicherung	9.465.364,06	8.659.587,82
Sterbegeldversicherung	690.162,00	693.201,00
Pflegepflichtversicherung	<u>2.579.857,98</u>	<u>2.400.404,33</u>
	<u>12.735.384,04</u>	<u>11.753.193,15</u>

II. Zerlegung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung und Betrag gemäß § 12a VAG

	Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung		Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		
	Pflegepflicht- versicherung EUR	Sonstige EUR	Pflegepflicht- versicherung EUR	Betrag gemäß § 12a Abs.3 VAG EUR	Sonstige EUR
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Bilanzwerte Vorjahr	88.787,24	1.222.116,60	127.693,22	43.028,82	40.208,93
2. Entnahme zur Verrechnung	1.823,53	475.000,00	127.693,22	34.322,97	28.035,77
3. Zuführung	<u>29.328,25</u>	<u>49.004,46</u>	<u>0,00</u>	<u>7.553,41</u>	<u>10.248,58</u>
4. Bilanzwerte Geschäftsjahr	<u>116.291,96</u>	<u>796.121,06</u>	<u>0,00</u>	<u>16.259,26</u>	<u>22.421,74</u>
5. Gesamter Betrag des Geschäftsjahres gemäß § 12a VAG					<u>43.398,08</u>

Ein Teilbetrag in Höhe von EUR 188.086,00 der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung ist zum Bilanzstichtag bereits festgelegt, aber noch nicht zugeteilt (gebundene Mittel).

Die sonstige Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung enthält gewährte Rabatte für Arzneimittel, die zur Vermeidung oder Begrenzung von Prämien erhöhungen zu verwenden sind.

6. Sonstige Rückstellungen

Die nicht versicherungstechnischen sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Sonstige Rückstellungen für Jahresabschluss	57.535,00
Urlaubsverpflichtungen/Überstunden	13.100,00
Beratung	500,00
Übrige	<u>3.100,00</u>
	<u>74.235,00</u>

7. Verbindlichkeiten

Die anderen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.040,37	47.241,25
Umsatzsteuer	15.530,39	2.847,09
Verbindlichkeiten gegenüber dem Bischöflichen Ordinariats aus Weiterleitungsverpflichtungen von Arzneimittelrabatten	10.654,03	7.097,27
Verbindlichkeiten Gehälter	0,00	2.068,61
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	222,40
Sonstige Verbindlichkeiten	2.244,56	3.562,83
	<u>45.469,35</u>	<u>63.039,45</u>

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

8. Latente Steuern

Latente Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rückstellungen unter Berücksichtigung von steuerlichen Verlustvorträgen ermittelt. Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung würde in der Bilanz als passive latente Steuer angesetzt werden. Im Falle eines Überhangs aktiver latenter Steuern würde in Ausübung des Wahlrechts aus § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB keine Aktivierung erfolgen. Im Geschäftsjahr 2015 ergab sich insgesamt eine – nicht bilanzierte – aktive latente Steuer.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**1. Verdiente Beiträge**

Siehe hierzu Abschnitt E.

2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Zur Finanzierung der stillen Sanierung zum 1. Dezember 2015 in der Krankheitskostenversicherung wurden im Vorjahr gebundene Mittel in Höhe von EUR 475.000,00 der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung sowie EUR 62.358,74 der Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung entnommen und der Deckungsrückstellung zugeführt.

Zur Finanzierung der Beitragsanpassung in der Pflegepflichtversicherung zum 1. Januar 2015 wurden EUR 127.693,22 der Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung und EUR 1.823,53 der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung entnommen.

3. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen – Deckungsrückstellung

Der Deckungsrückstellung waren im Geschäftsjahr nach versicherungsmathematischer Berechnung EUR 982.190,89 (i. V. TEUR 313) kumuliert zuzuführen. Davon entfallen EUR 805.776,24 (i. V. TEUR 236) auf die Krankheitskostenversicherung, EUR 3.039,00 (i. V. TEUR 15) auf die Sterbegeldversicherung und EUR 167.423,23 (i. V. TEUR 62) auf die Pflegepflichtversicherung sowie EUR 12.030,42 (i. V. TEUR 0) auf die Mitversicherung GPV.

4. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung

Gemäß § 81d VAG und § 14 Ziffer 38 der Satzung wurde der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung ein Betrag von EUR 78.332,71 (i. V. TEUR 185) zugeführt. Dieser Betrag umfasst die sich gemäß Poolvertrag ergebende poolrelevante Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Höhe von EUR 29.328,25 (i. V. TEUR 41).

Aus dem Überschuss des Geschäftsjahres wurden der Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung EUR 7.553,41 (i. V. TEUR 9) zugeführt.

5. Provisionen und sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter, Personalaufwendungen

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Löhne und Gehälter	233.665,42	224.343,14
2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	43.740,58	42.578,06
3. Aufwand für Altersversorgung	<u>12.178,35</u>	<u>11.746,61</u>
4. Aufwendungen insgesamt	<u>289.584,35</u>	<u>278.667,81</u>

6. Aufwendungen für Kapitalanlagen

In den Aufwendungen für Kapitalanlagen sind planmäßige Abschreibungen von EUR 30.120,98 (i. V. TEUR 18) und außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 23.700,00 (i. V. TEUR 69) enthalten.

Die Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen betragen im Geschäftsjahr EUR 76.917,78 (i. V. TEUR 120). Der Rückgang begründet sich in Aufwendungen für die Sanierung der Außenfassade der Objekte in Meckenbeuren im Vorjahr.

7. Rückversicherungssaldo

Der Rückversicherungssaldo als Saldo aller Aufwendungen und Erträge für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft beträgt EUR 20.000,00 (i. V. TEUR 20).

8. Periodenfremde Erträge

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag enthalten periodenfremde Erträge von EUR 29.816,66.

9. Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers (einschließlich Umsatzsteuer)

	<u>TEUR</u>
Abschlussprüferleistungen	35
Steuerberatungsleistungen	5
Sonstige Leistungen	<u>2</u>
Gesamthonorar	<u>42</u>

**E. Angaben für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft
gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 4 RechVersV**

	Gebuchte Bruttobeiträge		Personen		Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr Anzahl	Vorjahr Anzahl	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Einzelversicherung gegen laufenden Beitrag *)	2.387.220,32	2.398.565,46	871	880	476.823,53	19.582,00
davon gesetzlicher Zuschlag	87.114,43	85.323,48	363	362		
Krankheitskosten- und Sterbegeldversicherung	2.182.886,31	2.192.196,11	804	810	475.000,00	19.582,00
Pflegepflichtversicherung *)	204.334,01	206.369,35	869	878	1.823,53	0,00

*) In den gebuchten Bruttobeiträgen sind die Anteile aus der Mitversicherung GPV enthalten. Die Anzahl der versicherten Personen beinhaltet auch die anteilig von St. Martinus versicherten Personen aus der Mitversicherung GPV.

F. Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr beschäftigte der Versicherungsverein durchschnittlich 5,0 Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Vereins sind auf Seite 1 genannt.

Die Bezüge des Vorstands betragen im Geschäftsjahr EUR 117.109,84.

Die Bezüge des Aufsichtsrates betragen im Geschäftsjahr EUR 1.150,00.

Hinsichtlich der Anzahl der versicherten Mitglieder zum 31. Dezember des Geschäfts- und des Vorjahres in den einzelnen Versicherungszweigen wird auf Abschnitt E. verwiesen.

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus unbefristet geschlossenen Softwarepflegeverträgen in Höhe von jährlich EUR 87.600,00.

Der Versicherungsverein ist Mitglied des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln.

Stuttgart, den 30. März 2016

St. Martinus Priesterverein
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG

Der Vorstand

Bernhard Mayer

Karl Wolf

6. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Unter der Bedingung, dass die Mitgliederversammlung dem Beschluss des Vorstands zustimmt, von dem sich nach § 14 Ziff. 39 der Satzung ergebenden Überschuss des Geschäftsjahres EUR 30.432,69 den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen, erteilen wir zu innerhalb Anlage 1 beigefügtem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 folgenden Bestätigungsvermerk, der hier wiedergegeben wird:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG, Stuttgart**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Versicherungsvereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 341k HGB i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Er-

tragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Versicherungsvereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versicherungsvereins. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versicherungsvereins und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, 20. April 2016

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Matthias Kopka
Wirtschaftsprüfer

Jens-Uwe Herbst
Wirtschaftsprüfer

**St. Martinus Priesterverein
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
– Verbundene Hausratversicherung (VHV) –
VVaG, Stuttgart,**

(vormals *Brandkasse (BK) VVaG*)
Hohenzollernstr. 23, 70178 Stuttgart

Bericht über das Geschäftsjahr 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Vorstand und Geschäftsführung des Versicherungsvereins
2. Lagebericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2015
3. Jahresabschluss
 - Bilanz zum 31. Dezember 2015
 - Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015
4. Anhang für das Geschäftsjahr 2015
5. Bescheinigung

**1. Vorstand und Geschäftsführung des
Versicherungsvereins**

Vorstand:

Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an, die nach § 14 der Satzung nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbundenen Hausratversicherung (VHV) VVaG sein müssen:

Franz Glaser
Prälat, Untermarchtal
Vorstandsvorsitzender

Andreas Schardt
Oberfinanzrat, Stuttgart
Stellvertretender Vorsitzender

Klaus Henkel
(ab 15.7.2015)
Dipl.-Betriebswirt (FH), Rutesheim

Dr. Christian Hermes
Stadtdekan, Msgr., Stuttgart

Paul Hildebrand
Domkapitular, Msgr., Rottenburg

Paul Magino
Dekan, Wendlingen

Dr. Gerhard Schneider
(ab 15.7.2015)
Dipl.-Betriebswirt (FH), Pfarrer, Tübingen

Paul Zeller
Pfarrer, Zwiefalten

Geschäftsführer:

Bernhard Mayer
Justiziar, Pliezhausen

**2. Lagebericht des Vorstandes für das
Geschäftsjahr 2015**

Rechtsform und wesentliche rechtliche Aspekte

Die Verbundene Hausratversicherung (VHV) ist in dem Berichtsjahr unter Anerkennung als kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Fassung bis 31. Dezember 2015) innerhalb des Landes Baden-Württemberg zugelassen und nach § 157a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der laufenden staatlichen Aufsicht freigestellt. Die Verbundene Hausratversicherung (VHV) ist seit 1. Januar 2016 als kleines Versicherungsunternehmen im Sinne von § 211 VAG (Fassung ab 1. Januar 2016) anerkannt.

Der Kreis der ordentlichen Mitglieder des Versicherungsvereins ist auf Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart beschränkt.

Zweck des Versicherungsvereins ist es, seinen Mitgliedern den Versicherungsschutz einer verbundenen Hausratversicherung zu bieten.

Die Versicherungsverträge beruhen auf den Allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm- und Glasbruchschäden (VHB 74).

Versicherungsgeschäfte werden ausschließlich mit Mitgliedern getätigt.

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Mitgliederbestand

Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember 2015 beläuft sich auf 270.

Hinsichtlich der Versicherungssumme ist in dem Geschäftsjahr eine Minderung von EUR 10.500,00 auf EUR 24.085.500,00 zu verzeichnen.

Beitragseinnahmen

Die verdienten Bruttobeiträge verringerten sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 19.571,67) auf EUR 19.145,62.

Zum 1. Januar 2015 wurde eine Summenanpassung/Dynamisierung der Versicherungssummen umgesetzt.

Aufwendungen

Die Zahlungen für Versicherungsfälle 2015 weisen Schadensfälle mit einem Regulierungsaufwand von EUR 1.018,78 (im Vorjahr EUR 846,03) aus. Sämtliche Schadensfälle wurden in dem Geschäftsjahr abgewickelt.

Versicherungstechnische Rückstellungen

Der im Geschäftsjahr der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommene Betrag über EUR 9.164,03 (im Vorjahr EUR 9.229,21) wurde für eine Rückerstattung in Höhe von 50 % der für das Jahr 2015 geleisteten Beiträge verwendet. Diese Rückerstattung wurde mit den Versicherungsbeiträgen des Geschäftsjahres verrechnet. Der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung wurde im Geschäftsjahr entsprechend dem satzungsgemäßen Wahlrecht kein Betrag zugeführt, da diese mit EUR 159.209,73 bereits dotiert ist.

Verwaltungskosten

Auch in dem Geschäftsjahr 2015 haben wir gemäß § 43 RechVersV die verursachungsgerechte Verteilung der gesamten Verwaltungsaufwendungen auf die einzelnen Funktionsbereiche des Unternehmens durchgeführt. Demgemäß wurden die gesamten Verwaltungsaufwendungen auf die Funktionsbereiche Verwaltung von Versicherungsverträgen, Regulierung von Versicherungsfällen, Verwaltung von Kapitalanlagen und Unternehmen als Ganzes verteilt.

Die Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb beliefen sich auf EUR 2.816,52 (im Vorjahr EUR 2.668,66).

Entwicklung der Kapitalanlagen

Der Bestand an Kapitalanlagen konnte im Geschäftsjahr um EUR 16.240,12 auf EUR 576.478,37 gesteigert werden.

Das Kapitalanlageergebnis verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr von EUR 18.531,53 auf EUR 17.035,28. Die durchschnittliche laufende Bruttoverzinsung erhöhte sich von 3,478 % auf 3,582 %. Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen verringerte sich von 3,362 % auf 2,997 %.

Für das Jahr 2015 wurden erstmals Abschreibungen für Abnutzung für das 2014 erworbene Pflegezimmer im Haus Edelberg in Ötigheim gebucht.

Das Seniorenzentrum Ötigheim Haus Edelberg, Beethovenstraße in 76740 Ötigheim, in dem der St. Martinus Priesterverein mit Kaufvertrag vom 24. März 2014 ein Pflegeappartement erworben hat, ist zwischenzeitlich – mit Ausnahme der Außenanlagen – fertiggestellt und an den Betreiber, das Haus Edelberg, übergeben. Die offizielle Einweihung des Hauses ist am 28. Februar 2015 erfolgt. Die formelle Abnahme, mit der auch die Bezahlung der letzten Kaufpreisrate in Höhe von 8,50 % verbunden ist, wird nach Abschluss der Sanierungsarbeiten (Wasserschaden) durchgeführt werden.

Geschäftsergebnis

Nach § 12 der Satzung waren 2015 der Verlustrücklage keine Beträge zuzuführen. Sie dotiert zum Bilanzstichtag satzungsgemäß mit EUR 122.930,00.

Der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von EUR 24.111,65 wurde den anderen Gewinnrücklagen zugeführt, die sich auf EUR 295.269,04 erhöhten.

Ausblick auf das Geschäftsjahr 2016

Voraussichtliche Entwicklung

Mit Schreiben vom 29. Januar 2016 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe folgenden Bescheid übermittelt:

„Es wird festgestellt, dass der St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Verbundene Hausratversicherung (VHV) – VVaG ab dem 1. Januar 2016 als kleines Versicherungsunternehmen im Sinne von § 211 VAG anzusehen ist.“

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach Schluss des Geschäftsjahres 2015 nicht ereignet. Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen über die ersten Monate des Geschäftsjahres 2016 ist auch in Zukunft eine unverändert günstige Geschäftsentwicklung der Verbundenen Hausratversicherung zu erwarten.

Dementsprechend streben wir auch für das Geschäftsjahr 2016 ein positives Ergebnis an.

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im versicherungstechnischen Bereich liegt das Risiko vor allem in einem zufallsbedingtem Anstieg der Schadensaufwendungen einzelner versicherter Risiken, die bei dem geringen Versicherungsbestand in der Verbundenen Hausratversicherung über das Kollektiv schwer auszugleichen sind. Dieses Risiko wird im Wesentlichen durch die Aufrechterhaltung des Schadensexzedenten-Rückversicherungsvertrages minimiert.

Im Kapitalanlagebereich besteht das wesentliche Risiko darin, dass ein für die Ertragslage nachhaltig erforderlicher Nettoertrag nicht erreicht wird. Diesem Risiko wird bei den Kapitalanlagen insofern begegnet, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität erreicht werden soll.

Stuttgart, 4. April 2016

St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Verbundene Hausratversicherung (VHV) – VVaG
– vormals Brandkasse (BK) VVaG –

Franz Glaser
Vorsitzender des Vorstandes

Andreas Schardt
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Klaus Henkel
Vorstand

Dr. Christian Hermes
Vorstand

Paul Hildebrand
Vorstand
bestellt vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Paul Magino
Vorstand

Dr. Gerhard Schneider
Vorstand

Paul Zeller
Vorstand

3. Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktivseite	31.12.2015 <u>EUR</u>	31.12.2015 <u>EUR</u>	31.12.2015 <u>EUR</u>	31.12.2014 <u>EUR</u>
A. Kapitalanlagen				
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		121.636,13		124.118,50
II. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	299.390,00			299.390,00
2. Sonstige Ausleihungen Schuldscheinforderungen und Darlehen	152.952,24			134.229,75
3. Andere Kapitalanlagen	<u>2.500,00</u>	<u>454.842,24</u>		<u>2.500,00</u>
			576.478,37	560.238,25
B. Sonstige Vermögensgegenstände				
Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand			1.717,68	2.715,83
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
Abgegrenzte Zinsen und Miete			<u>9.226,46</u>	<u>9.150,68</u>
			<u><u>587.422,51</u></u>	<u><u>572.104,76</u></u>

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Passivseite	31.12.2015	31.12.2015	31.12.2014
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
A. Eigenkapital			
Gewinnrücklagen			
Verlustrücklage gemäß § 37 VAG	122.930,00		122.930,00
andere Gewinnrücklagen	<u>295.269,04</u>		<u>271.157,39</u>
		418.199,04	394.087,39
B. Versicherungstechnische Rückstellungen			
Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		159.209,73	168.373,76
C. Andere Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		2.380,00	2.380,00
D. Andere Verbindlichkeiten			
I. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft	957,08		977,24
II. Sonstige Verbindlichkeiten			
davon:			
aus Steuern: EUR 5,09 (Vorjahr EUR 7,18)	<u>6.676,66</u>		<u>6.286,37</u>
		<u>7.633,74</u>	<u>7.263,61</u>
		<u>587.422,51</u>	<u>572.104,76</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2015**

	2015		2014
	EUR	EUR	EUR
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung			
a) Gebuchte Bruttobeiträge	19.145,62		19.571,67
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	<u>3.828,32</u>		<u>3.914,33</u>
		15.317,30	15.657,34
2. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung			
Zahlungen für Versicherungsfälle		3.006,91	2.729,79
3. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung			
a) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	2.816,52		2.668,66
b) davon ab: erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	<u>2.871,24</u>		<u>2.935,75</u>
		-54,72	-267,09
4. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung		12.365,11	13.194,64
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung			
1. Erträge aus Kapitalanlagen			
Erträge aus anderen Kapitalanlagen		20.362,42	19.159,44
2. Aufwendungen für Kapitalanlagen			
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen	844,77		627,91
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	<u>2.482,37</u>		<u>0,00</u>
		3.327,14	627,91
		<u>17.035,28</u>	<u>18.531,53</u>
3. Sonstige Aufwendungen		<u>5.005,08</u>	<u>4.685,56</u>
4. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		24.395,31	27.040,61
5. Sonstige Steuern		<u>283,66</u>	<u>294,76</u>
6. Jahresüberschuss		24.111,65	26.745,85
7. Einstellung in die Gewinnrücklagen in die anderen Gewinnrücklagen		<u>24.111,65</u>	<u>26.745,85</u>
8. Bilanzgewinn		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

4. Anhang für das Geschäftsjahr 2015

Maßgebliche Rechtsvorschriften

Der Jahresabschluss wurde nach den für Versicherer und gesellschaftsrechtlich geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) sowie der Satzung erstellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Grundstücke und Gebäude sind mit ihren Anschaffungs-/Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, entsprechend den steuerlich zulässigen Sätzen aktiviert.

Die Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind dem Anlagevermögen zugeordnet und zu Anschaffungskosten bilanziert.

Die Bewertung der Schuldscheinforderungen und Darlehen, der anderen Kapitalanlagen, der laufenden Guthaben bei Kreditinstituten sowie der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt mit dem Nennwert. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Die nicht versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Nicht versicherungstechnische sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Der Jahresüberschuss wurde nach satzungsmäßiger Dotierung der Verlustrücklage nach § 37 VAG entsprechend des satzungsmäßigen Wahlrechts in voller Höhe in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

Erläuterungen zur Bilanz

Kapitalanlagen

Entwicklung des Aktivposten A. Kapitalanlagen des Geschäftsjahres 2015:

	Bilanzwerte Vorjahr EUR	Zugänge EUR	Abschrei- bungen EUR	Bilanzwerte Geschäftsjahr EUR
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	124.118,50	0,00	2.482,37	121.636,13
II. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	299.390,00	0,00	0,00	299.390,00
2. Sonstige Ausleihungen Schuldscheinforderungen und Darlehen	134.229,75	18.722,49	0,00	152.952,24
3. Andere Kapitalanlagen	2.500,00	0,00	0,00	2.500,00
	<u>560.238,25</u>	<u>18.722,49</u>	<u>2.482,37</u>	<u>576.478,37</u>

Die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken betreffen eine Wohneinheit im Seniorenpflegeheim Ötigheim. Das wirtschaftliche Eigentum an der Wohneinheit ging am 9. Januar 2015 auf die VHV über. Als Zeitwert des Objektes werden in Anwendung des § 55 Abs. 2 RechVersV die fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt, da ein am 22. Oktober 2015 beauftragtes Wertermittlungsgutachten noch nicht erstellt ist.

Die Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere betreffen drei Rentenwerte zu je nominal EUR 100.000,00.

Die Schuldscheinforderungen und Darlehen betreffen ein Hilfsfondsdarlehen der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der Zinssatz des Darlehens betrug im Geschäftsjahr 2,5 %.

Die anderen Kapitalanlagen betreffen Geschäftsanteile der Liga Bank e. G., Regensburg.

Der Zeitwert der Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere wurde entsprechend § 56 RechVersV anhand der Börsenkurse am Bilanzstichtag ermittelt und beträgt EUR 340.304,00. Die Bilanzwerte der Schuldscheinforderungen und Darlehen sowie der anderen Kapitalanlagen entsprechen den Zeitwerten, die nach § 56 RechVersV ermittelt wurden. Die stillen Reserven zum Bilanzstichtag betragen EUR 40.914,00.

Eigenkapital

Die Verlustrücklage nach § 37 VAG ist gemäß § 12 der Satzung mit EUR 122.930,00 dotiert. Sie entspricht dem satzungsmäßigen Sollbetrag, im Geschäftsjahr waren keine Zuführungen erforderlich.

Die anderen Gewinnrücklagen haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

Vortrag zum 1. Januar 2015	EUR	271.157,39
Einstellung		24.111,65
Stand am 31. Dezember 2015	EUR	<u>295.269,04</u>

Versicherungstechnische Rückstellungen

Zum Bilanzstichtag wurden alle bis zu diesem Zeitpunkt verursachten und angezeigten Schadensfälle reguliert.

Die Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung hat sich wie folgt entwickelt:

Vortrag zum 1. Januar 2015	EUR	168.373,76
Inanspruchnahme		9.164,03
Stand am 31. Dezember 2015	EUR	<u>159.209,73</u>

Andere Rückstellungen

Die nicht versicherungstechnischen Rückstellungen betreffen Jahresabschlussaufwendungen.

Andere Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen den Verrechnungssaldo mit dem St. Martinus Prie-terverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb betreffen ausschließlich Verwaltungsaufwendungen. Aufwen-dungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen fielen nicht an.

Provisionen und sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter, Personal-Aufwendungen

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Löhne und Gehälter	3.159,90	2.942,01
2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	597,39	565,72
3. Aufwand für Altersversorgung	168,39	158,08
4. Aufwendungen insgesamt	<u>3.925,68</u>	<u>3.665,81</u>

Rückversicherungssaldo

Der Rückversicherungssaldo als Saldo aller Aufwendungen und Erträge für das in der Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft beträgt EUR -957,08 (i. V. EUR -978,58).

Sonstige Angaben

Die Verbundene Hausratversicherung (VHV) beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Mitarbeiter, die die Auf-gaben für die Verbundene Hausratversicherung (VHV) übernehmen, sind bei der Kranken- und Sterbekasse (KSK) beschäftigt.

Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung sind auf Seite 1 genannt.

Der Verbundenen Hausratversicherung sind im Geschäftsjahr keine Aufwendungen für die Tätigkeit des Vorstandes und des Geschäftsführers entstanden. Die Bezüge des Geschäftsführers trägt die St. Martinus Priesterverein Kranken- und Sterbekasse (KSK).

Zum 31. Dezember 2015 gehörten dem Versicherungsverein 270 Mitglieder (i. V. 276) an. Alle Mitglieder erhielten Versicherungsschutz in der Verbundenen Hausratversicherung.

Stuttgart, 30. März 2016

St. Martinus Priesterverein
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
– Verbundene Hausratversicherung (VHV) – VVaG
– vormals Brandkasse (BK) VVaG –

Franz Glaser
Prälat, Untermarchtal
Vorsitzender des Vorstandes

Andreas Schardt
Oberfinanzrat, Stuttgart
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Klaus Henkel
Dipl.-Bw. (FH), Rutesheim
Vorstand

Dr. Christian Hermes
Stadtdekan, Msgr., Stuttgart
Vorstand

Paul Hildebrand
Domkapitular, Msgr., Rottenburg
Vorstand
bestellt vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Paul Magino
Dekan, Wendlingen
Vorstand

Dr. Gerhard Schneider
Dipl.-Bw. (FH), Pfarrer, Tübingen
Vorstand

Paul Zeller
Pfarrer, Zwiefalten
Vorstand

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Zu dem innerhalb Anlage 1 beigegefügt Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 haben wir folgende Bescheinigung erteilt:

„An die **St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Verbundene Hausratversicherung (VHV) – VVaG – vormals Brandkasse (BK) VVaG –, Stuttgart:**

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der **St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Verbundene Hausratversicherung (VHV) VVaG – vormals Brandkasse (BK) VVaG –, Stuttgart**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsvereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)“ durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.“

Stuttgart, 4. April 2016

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Matthias Kopka
Wirtschaftsprüfer

Jens-Uwe Herbst
Wirtschaftsprüfer

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)